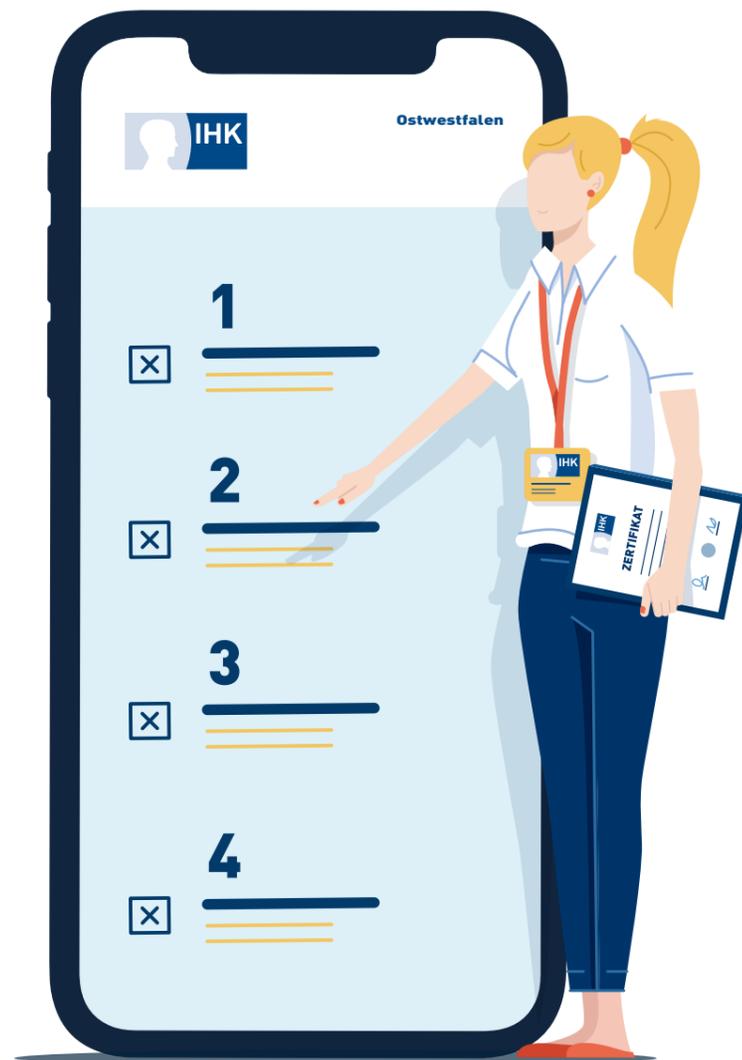


Gründen in Ostwestfalen

Schritt für Schritt zur erfolgreichen Existenzgründung





Gründen in Ostwestfalen

Schritt für Schritt zur erfolgreichen Existenzgründung

Herausgegeben von der Industrie- und
Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld

Vorwort

Sie haben eine Geschäftsidee und brennen darauf, sich selbstständig zu machen. Eine gute Vorbereitung ist die perfekte Basis für einen erfolgreichen Start. Diese Broschüre gibt Ihnen einen kompakten Überblick über wichtige Gründungsthemen und viele nützliche Tipps für Ihre Planung. Wenn Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte direkt an uns. Gerne unterstützen wir Sie mit unserem umfassenden Gründungsservice.

Ihre IHK Ostwestfalen



Inhalt

| | |
|--|----|
| Was kann ich? | 6 |
| Was will ich? | 8 |
| Was bin ich? | 10 |
| Welche Rechtsform wähle ich? | 18 |
| Wie nenne ich mich? | 26 |
| Welche Steuern muss ich zahlen? | 30 |
| An wen muss ich denken? | 34 |
| Welche Versicherungen brauche ich? | 38 |
| Wie plane ich? | 42 |
| Womit muss ich rechnen? | 48 |
| Wer hilft mir weiter? | 58 |
| Impressum | 59 |

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und zur Vermeidung komplizierter Formulierungen wird in der Broschüre auf geschlechtsneutrale Begriffe wie Gründende geachtet oder nur die männliche Anredeform verwendet.

Was kann ich?

Ob Ihre Existenzgründung dauerhaft erfolgreich ist, hängt ganz wesentlich von Ihnen ab. Letztlich beruhen oftmals Pleiteursachen auf Fehleinschätzungen des oder der Gründenden hinsichtlich seiner Person oder seiner Leistungsfähigkeit. Dabei ist es nicht erforderlich, dass Sie bereits alle Eigenschaften und jegliches Wissen zur erfolgreichen Unternehmensgründung von Anfang an mitbringen. Doch sollten Sie sich zum Start Ihrer Selbstständigkeit eine realistische Selbsteinschätzung und auch Maßnahmen zum Umgang mit Ihren Schwächen erarbeitet haben!



Wichtige persönliche Eigenschaften

Es gibt einige typische Eigenschaften erfolgreicher Unternehmer. Sie verfügen beispielsweise über Selbstdisziplin, Zielstrebigkeit, Ideenreichtum, Gestaltungsfähigkeit und Risikobewusstsein. Außerdem können Erfolgstypen sich in der Regel mündlich und schriftlich anderen Menschen gut mitteilen. Ein belastbares soziales Umfeld spielt ebenfalls eine wichtige Rolle.

Wichtige fachliche Qualifikationen

Kaufmännisches und fachliches Know-how sind die Grundvoraussetzungen für jedes erfolgreiche unternehmerische Handeln. Dies gilt im Übrigen für jede Selbstständigkeit und jede Unternehmung! Häufig hören Gründungsberatende: „Ich mache etwas Künstlerisches, das Kaufmännische gilt für mich nicht“ oder „Das lasse ich andere machen“. Damit ist das Scheitern vorprogrammiert. In den Anfängen müssen Gründende das kleine kaufmännische 1x1 nicht nur kennen, sondern auch anwenden. Mit etwas gutem Willen ist dafür der gesunde Menschenverstand ausreichend. Sich in speziellen Fragen Rat zu holen, ist natürlich in Ordnung, aber den wirtschaftlichen Überblick müssen Sie als Unternehmer haben, nicht Ihr Steuerberater. Darüber hinaus müssen Unternehmer ihren Markt kennen und wissen, wie sie Kunden finden und mit diesen umgehen. Oftmals können noch fehlende Qualifikationen durch Seminare und Lehrgänge ausgeglichen werden.

Beispiele für Erfolgsfaktoren:

Selbstdisziplin, Belastbarkeit, Zielstrebigkeit, Gesundheit, Originalität, Kreativität, Ideenreichtum, Risikobewusstsein, Gestaltungsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, realistische Selbsteinschätzung, Ehrgeiz, Einsatzbereitschaft, Verantwortungsbewusstsein, familiäre Unterstützung, freundschaftliche Unterstützung

Erfolgsfaktoren im fachlichen Gründerprofil:

Kaufmännische Allgemeinbildung, berufliche Qualifikationen Ausbildung, Studium, Schulungen, Seminare, berufliche Erfahrung in unterschiedlichen Positionen und Firmen, branchenspezifisches Fachwissen, Kenntnisse der Verwaltung sowohl der betrieblichen als auch der politischen Vernetzung mit Akteuren im Markt

Seminare und Lehrgänge:

www.ihk-akademie.de
www.wis.ihk.de

Was will ich?

Klar, Sie wollen sich selbstständig machen oder spielen zumindest ernsthaft mit dem Gedanken. Aber zur realistischen Selbsteinschätzung gehört auch, dass Sie sich über Ihre Motive zur Selbstständigkeit im Klaren sind.



Gründungsmotive

Sollten Sie aus der Arbeitslosigkeit gründen wollen, darf ein erfolgloser Bewerbungsmarathon nicht der entscheidende Antrieb zur Selbstständigkeit bleiben. Schon gar nicht sollten Sie Ihren Entschluss zur Selbstständigkeit damit begründen, dass Sie als Angestellter keine Stelle mehr finden.

Gründungen aus Alternativlosigkeit haben fast überall einen schlechten Leumund. Auch eine Zielansage wie „Ich will möglichst viel Geld verdienen“ ist bei genauer Betrachtung ein schwaches Motiv. Betriebswirtschaftlich betrachtet ist Geld nämlich ein Mittel und kein Ziel. So zeigt sich in der Praxis immer wieder, dass Geld nur sehr kurzfristig motivieren kann, insbesondere vor dem Hintergrund der enormen physischen und psychischen Anforderungen einer Selbstständigkeit. Gehen Sie darum im Zweifel noch einmal in sich und erforschen Sie Ihre Motive. Ein Ziel Ihres unternehmerischen Handelns sollte aber immer sein, dem Kunden Nutzen zu stiften!

Gründungsidee auf dem Prüfstand

Zur ersten Überprüfung Ihrer Gründungsidee sollten Sie gründlich recherchieren und sich auch nicht scheuen, mit Freunden und Verwandten darüber zu sprechen. Um die Sinne für das Hervorbringen eines geschäftlichen Einfalls zu schärfen, ist es nützlich, die eigene Aufmerksamkeit auf drei Aspekte zu lenken.

Grundsatzfragen zur Idee

Was fehlt?

Hier geht es darum festzuhalten, welche Produkte oder Dienstleistungen Sie oder Menschen im Umfeld schon gesucht und nicht gefunden haben.

Was ist der Trend?

Merken Sie sich neuartige Geschäftsmodelle, die sich halten und Nachahmende finden.

Was ist technisch heute möglich?

Kleine technische Fortschritte können, in neue Zusammenhänge gebracht, große neue Geschäftsfelder eröffnen.

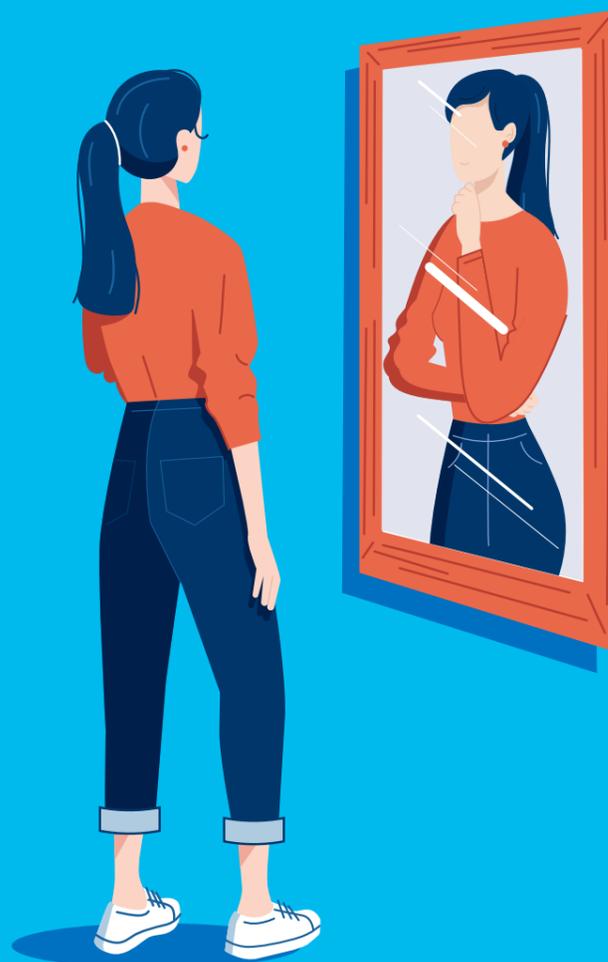
Beispiele für Gründungsmotive:

Durchsetzung eigener Ideen, leistungsgerechte Vergütung, Selbstbestimmung, Macht, Freiheit, Perspektive, Ansehen, Abenteuerlust

Was bin ich?

Je umfassender Sie sich informieren, desto mehr Begriffe begegnen Ihnen und führen zu Fragen:

Was genau ist eine selbstständige Tätigkeit? Werde ich als gewerblich oder freiberuflich eingestuft? Benötige ich eine Erlaubnis oder Genehmigung? In diesem Abschnitt werden wichtige Basisbegriffe erläutert.



Selbstständiger

Von Selbstständigkeit im beruflichen Sinne wird gesprochen, wenn auf eigenes finanzielles und soziales Risiko ein Einkommen erwirtschaftet wird. Es darf dabei kein abhängiges Arbeits- bzw. Beschäftigungsverhältnis zum Auftraggeber bestehen, der Selbstständige ist fremden Weisungen nicht unterworfen und nicht in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers eingegliedert. Die letztgenannten Aspekte sind vor allem bedeutsam, wenn eventuelle Verdachtsmomente einer Scheinselbstständigkeit auszuräumen sind.

Ein Beispiel

Sie werden in der Anfangsphase Ihrer Selbstständigkeit über längere Zeit vornehmlich für einen Auftraggeber tätig, was nicht selten der Fall ist. Dennoch könnte hierdurch bei den Sozialversicherungsträgern der Verdacht der Scheinselbstständigkeit aufkommen, den Sie zu entkräften haben. Informieren Sie sich darum frühzeitig und ausführlich bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund – sonst kann es für Sie und Ihren regelmäßigen Auftraggeber teuer werden!

Freiberufler

Zu den Freiberuflern gehören in der Regel Selbstständige, die wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeiten ausüben. Typische freie Berufe sind der Arzt, Rechtsanwalt, Steuerberater, Unternehmensberater, Journalist, Künstler oder Wissenschaftler. Es gilt, dass der Freiberufler in seiner Tätigkeit nicht der Gewerbeordnung unterliegt, also keine Gewerbebeantragung vornehmen muss. Die Beantragung einer Steuernummer bei dem zuständigen Finanzamt ist somit der formale Beginn der Selbstständigkeit eines Freiberuflers. In Zweifelsfällen entscheidet das zuständige Finanzamt auch, ob die angestrebte Tätigkeit freiberuflich oder gewerblich auszuüben ist.

Gewerbetreibender

Grundsätzlich gilt in Deutschland die Gewerbefreiheit, das heißt, der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet, soweit nicht durch Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Gewerbetreibender sind Sie, wenn Sie eine Tätigkeit ...

... selbstständig, dauerhaft, mit Wiederholungs- und Fortsetzungsabsicht, sowie mit Gewinnerzielungsabsicht ausüben und diese Tätigkeit weder ein freier Beruf noch Urproduktion (Land- und Forstwirtschaft, Fischerei etc.) noch sozial missbilligt oder verboten ist (z. B. Organhandel).

Statusfeststellung der Deutschen Rentenversicherung Bund:

www.deutsche-rentenversicherung.de
Stichwort: Statusfeststellung

Gründungsarten:www.existenzgruender.de**Gründungen im Nebenerwerb**

Während sich viele Existenzgründende Vollzeit mit ihrer eigenen Idee selbstständig machen, spielen auch die Nebenerwerbsgründungen eine große Rolle. Hiervon spricht man, wenn neben einer zeitlich oft überwiegender Erwerbstätigkeit, z. B. im Angestelltenverhältnis, als Hausmann, Studierender oder während der Arbeitslosigkeit, eine nicht hauptberufliche selbstständige Tätigkeit ausgeübt wird. Die nebenberufliche Selbstständigkeit unterliegt den gleichen gesetzlichen Spielregeln wie die einer Vollerwerbsgründung. So ist die Anmeldung eines Gewerbes beim Ordnungsamt in dem Bezirk, in dem der Betriebssitz liegt, erforderlich. Gleiches gilt für die Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit, die beim zuständigen Finanzamt anzuzeigen ist. Unterschiede zur Gründung im Vollerwerb bestehen aber bspw. bei den Fördermöglichkeiten und den Sozialversicherungen.

Erlaubnis- bzw. genehmigungspflichtige Gewerbe

Einschränkungen der Gewerbefreiheit finden vorwiegend in Bereichen statt, in denen das Allgemeinwohl oder die Gesundheit oder Sicherheit der Menschen gefährdet sein könnte. Um ein solches Gewerbe zu betreiben, ist in der Regel über die bloße Gewerbeanzeige hinaus eine besondere Erlaubnis der Behörde notwendig. Dazu fordert die Behörde regelmäßig einen Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit und geordneter Vermögensverhältnisse. Für einige Berufe ist darüber hinaus ein Sach- und Fachkundenachweis gefordert. In Einzelfällen müssen zudem besondere Voraussetzungen an die Betriebsstätte erfüllt werden.

Auswahl genehmigungspflichtiger Gewerbe**Dienstleistung:**

Anlageberatung, Anlagevermittlung, Arbeitnehmerüberlassung, Baubetreuung, Bauträger, Bewachung, Darlehensvermittlung, Detektei, Finanzdienstleistung, Finanzierungsvermittlung, Immobilienmakler, Inkassobüro, Kapitalanlagenberatung, Kapitalanlagenvermittlung, Krankentransporte, Makler, Pfandleiher, Post, Rechtsberatung, Schuldnerberatung, Versicherungsvermittlung

Handel & Industrie:

Handel mit Pflanzenschutzmitteln, Handel mit Wirbeltieren, Handel mit Waffen, Großhandel mit Arzneimitteln, Marktverkehr, Reisegewerbe, Schädlingsbekämpfung

Gastgewerbe & Tourismus:

Gaststätte oder Imbiss mit Alkoholausschank, Gewinnspielveranstaltung, Spielgeräteaufstellung, Spielhallenbetrieb

Verkehr & Logistik:

Güterkraftverkehr, Mietwagenverkehr, Omnibusverkehr, Taxenverkehr

Ausländische Existenzgründende

Das Recht auf unbeschränkte Gewerbefreiheit gilt prinzipiell nur für deutsche Staatsangehörige. Angehörige eines Mitgliedstaates der EU oder des EWR (Norwegen, Island, Liechtenstein) sind deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt, genießen also ebenso Niederlassungsfreiheit und können unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche ein Unternehmen gründen bzw. ein Gewerbe ausüben. Sie benötigen daher auch keinen besonderen Aufenthaltstitel. Staatsangehörige von allen Staaten außerhalb der EU können eine gewerbliche Tätigkeit hingegen nur dann ausüben, wenn sie über einen Aufenthaltstitel verfügen, der ihnen die selbstständige Tätigkeit in Deutschland erlaubt. Gründende und Unternehmer, die noch nicht im Besitz eines entsprechenden Aufenthaltstitels sind, müssen diesen vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit erfolgreich beantragt haben.

Der Antrag ist entweder bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Botschaft, Konsulat) zu stellen oder aber – sofern der Antragstellende schon einen (anderen) Aufenthaltstitel in Deutschland hat – bei der zuständigen Ausländerbehörde. Achtung: Touristen- oder Geschäftsvisa reichen dafür nicht! Lediglich die Staatsangehörigen von sogenannten bevorrechtigten Staaten (z. B. USA, Kanada, Israel, Japan, Schweiz) können in jedem Fall direkt in Deutschland einen Antrag für einen Aufenthaltstitel zur Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit stellen.

Mit dem Antrag muss ein aussagekräftiges Unternehmenskonzept (Businessplan inkl. Finanzplan etc.) bei der zuständigen Behörde (Ausländerbehörde oder deutsche Auslandsvertretung) eingereicht werden.

Anhand dieser Unterlagen wird u. a. geprüft, ob ...

... ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis besteht, die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und die Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital oder durch eine Kreditzusage gesichert ist.

Erst wenn dies gegeben ist, kann die zuständige Behörde bei Vorliegen aller übrigen formalen Voraussetzungen einen entsprechenden Aufenthaltstitel erteilen.

Die Gewerbeanmeldung

Vor Beginn Ihrer gewerblichen Tätigkeit müssen Sie Ihr Gewerbe beim Ordnungsamt der Stadt/Gemeinde des künftigen Unternehmenssitzes anzeigen. Sie müssen Ihren Personalausweis oder Reisepass und ggf. notwendige Genehmigungen vorzeigen können. Mehrere Personen (d. h. Personengesellschaften), die gemeinsam ein Gewerbe ausüben wollen, müssen dieses gemeinsam anzeigen. Bei der Anzeige von Kapitalgesellschaften (GmbH, UG, AG) ist zusätzlich noch der Handelsregisterauszug vorzulegen. Über die Gewerbeanzeige werden unter anderem das Finanzamt, die Berufsgenossenschaften, die IHK und/oder die Handwerkskammer informiert. Die Pflicht zur Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft gilt mit der Gewerbeanmeldung als erfüllt. Um die Registrierung beim Finanzamt zu beschleunigen, können Sie auch direkt beim Finanzamt die Eröffnung des Gewerbebetriebes anzeigen. Aber nicht nur der Beginn der Gewerbeausübung, auch Veränderungen sind gegenüber dem Ordnungsamt anzeigepflichtig.

Was ist beim Ordnungsamt meldepflichtig?

- Die erstmalige Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit¹
- Die Gründung einer weiteren Betriebsstätte (auch in der gleichen Gemeinde)
- Der Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle
- Die Verlegung der Betriebsstätte (auch innerhalb der Gemeinde)
- Der Wechsel der Tätigkeit
- Die Ausdehnung der Tätigkeit auf nicht geschäftsübliche Bereiche²
- Die Aufstellung von Automaten
- Die Aufgabe des Betriebes

¹ Als Zeitpunkt der Gewerbeaufnahme gilt das Datum, an dem Sie tatsächlich mit Ihrem Vorhaben beginnen, z. B. Ihr Geschäft anmieten, mit Akquisitionen in den Markt treten oder Arbeitnehmer einstellen.

² Zum Beispiel der Buchhändler, der Wein verkauft.

Handwerker

Das Handwerk zählt zu den gewerblichen Tätigkeiten und ist daher beim Ordnungsamt anzuzeigen. Als Handwerker werden gemeinhin diejenigen Mitglieder eines Berufsstandes bezeichnet, die auf Nachfrage bestimmte Dienstleistungen erbringen und/oder auf Bestellung handwerkliche Produkte fertigen. Das handwerkliche Gewerbe wird in Deutschland verbindlich durch die Handwerksordnung (HWO) geregelt. Vor der Ausübung einer handwerklichen oder handwerksähnlichen Tätigkeit steht die Eintragung in die Handwerksrolle bzw. in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe bei der Handwerkskammer. Sämtliche handwerklichen Tätigkeiten sind im Gesetz zur Ordnung des Handwerks (HWO) in den Anlagen A und B erfasst.

Zulassungspflichtige Handwerke

Die Anlage A enthält die insgesamt 53 zulassungspflichtigen Handwerke, d. h. hierfür ist grundsätzlich der Meisterbrief Voraussetzung zur Eintragung in die Handwerksrolle und damit für die Genehmigung zur Gründung oder Übernahme eines Handwerksbetriebs. Die Notwendigkeit des Meisterbriefes ist unter anderem mit der besonderen Gefahreneigtheit und den entsprechend hohen Anforderungen an den Verbraucherschutz sowie der dafür nötigen fundierten Berufsausbildung zu begründen. Beispiele für solche zulassungspflichtigen Handwerke sind: Maurer, Zimmerer, Kraftfahrzeugtechniker, Elektrotechniker, Bäcker, Fleischer und Friseure.

Sie können jedoch auch als Geselle oder Facharbeiter ohne Meisterbrief unter bestimmten Bedingungen ein ansonsten zulassungspflichtiges Handwerk selbstständig ausüben. Hierzu müssen Sie mindestens sechs Jahre Berufserfahrung in dem erlernten Handwerksberuf nachweisen, davon vier Jahre in leitender Stellung, die mit eigenverantwortlicher Entscheidungsbefugnis verbunden gewesen sein muss. Von dieser Gesellenregelung ausgenommen sind Hörgeräteakustiker, Augenoptiker, Orthopädietechniker, Orthopädienschuhmacher, Zahntechniker und Schornsteinfeger. Ebenso können Betriebe ein zulassungspflichtiges Handwerk ausüben, wenn vom jeweiligen Einzelunternehmer, der Personengesellschaft oder z. B. der GmbH ein Meister als Betriebsleiter beschäftigt wird. Ingenieure, Hochschulabsolventen und staatlich geprüfte Techniker können mit dem zulassungspflichtigen Handwerk in die Handwerksrolle eingetragen werden, das dem Studien- oder dem Schul-schwerpunkt ihrer Prüfung entspricht.

Darüber hinaus ist die selbstständige Ausführung einfacher handwerklicher Tätigkeiten aus ansonsten zulassungspflichtigen Handwerken möglich. Das heißt, dass für eine Tätigkeit, die innerhalb von zwei bis drei Monaten erlernt werden kann, keine Meisterprüfung notwendig ist. Wegen der Komplexität der Eintragungsmöglichkeiten erkundigen Sie sich bitte bei Unklarheit bei der Handwerkskammer, Abt. Handwerksrolle, nach Ihren speziellen Möglichkeiten.

Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld:

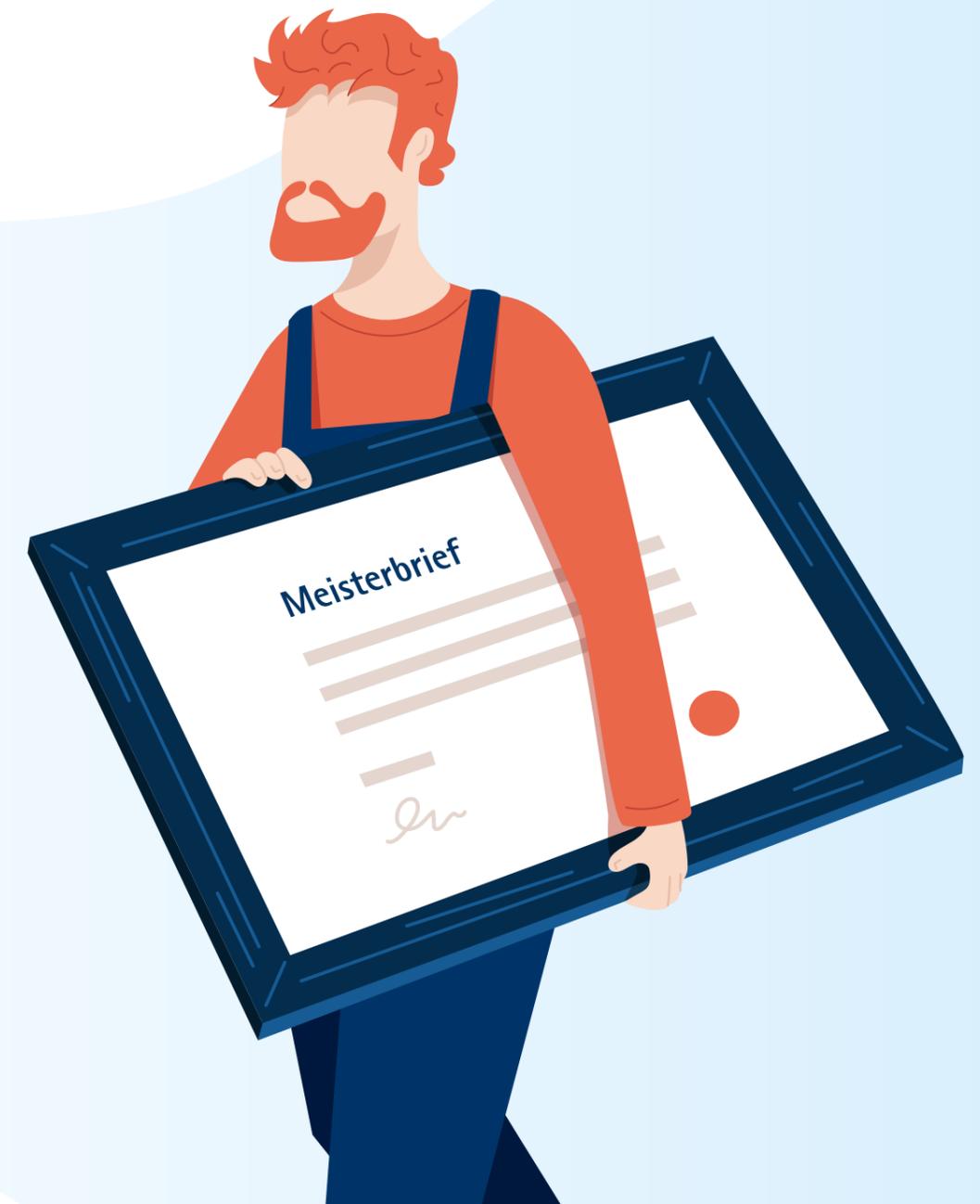
www.handwerk-owl.de
 Telefon: +49 521 5608-0
hwk@handwerk-owl.de

Zulassungsfreie Handwerke und handwerksähnliche Gewerbe

Die Anlage B gliedert sich in zwei Abschnitte. Der Abschnitt 1 listet die zulassungsfreien Handwerke auf, 41 an der Zahl. Gründer in diesen Gewerken benötigen keine Formalqualifikation zur Ausführung der handwerklichen Tätigkeit. Beispielhaft sind hier Uhrmacher, Gold- und Silberschmiede, Fotografen oder Geigenbauer zu nennen. Das Gleiche gilt für die 51 handwerksähnlichen Gewerbe des Abschnitts 2. Bodenleger, Rohr- und Kanalreiniger, Änderungsschneider und andere gehören zu dieser Gruppe. Für die zulassungsfreien und handwerksähnlichen Gewerbe ist lediglich eine Eintragung in das entsprechende Verzeichnis bei der Handwerkskammer vornehmen zu lassen, um das entsprechende Gewerbe auszuüben.

Mischbetrieb und handwerklicher Nebenbetrieb

Unternehmen, die sowohl IHK-zugehörige als auch handwerkliche Tätigkeiten ausüben, werden als Mischbetriebe bezeichnet. Sie gehören mit ihrem jeweiligen Betriebsteil der IHK und der Handwerkskammer an, müssen also beim Gewerbeamt und der Handwerkskammer angemeldet werden. Die Beitragsveranlagung erfolgt anteilig. Einen Sonderfall des Mischbetriebes bildet der sogenannte handwerkliche Nebenbetrieb. Hierbei handelt es sich um einen schwerpunktmäßig gewerblich mit dem Hauptunternehmen, bei dem der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt, verbundenen Betrieb, der auch zulassungspflichtige handwerkliche bzw. handwerksähnliche Tätigkeiten für Dritte ausüben will. Ein Beispiel ist der Kfz-Händler, der auch Kfz-Reparaturen für Dritte ausführt. Grundsätzlich gelten auch hierfür die bereits dargestellten Vorgaben zur Eintragung in die Handwerksrolle. Eine Ausnahme davon stellt der sogenannte unerhebliche handwerkliche Nebenbetrieb dar. Die Meisterpflicht entfällt demnach, wenn die Tätigkeit lediglich in einem unerheblichen Umfang ausgeübt wird. Eine weitere Sonderform ist der sogenannte Hilfsbetrieb. Auch dieser ist mit dem Hauptunternehmen, bei dem der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt, verbunden. Er erbringt seine Leistungen jedoch regelmäßig nicht für Dritte, sondern für das Hauptunternehmen, dem er wirtschaftlich dient. Auch hier kann die Handwerksrolleneintragung entfallen. Ein Beispiel hierfür ist der Kfz-Händler, der Fahrzeuge zum Zwecke des Wiederverkaufs repariert. Die Meisterpflicht entfällt in diesem Fall, wenn der Handel mit den nicht reparierten Fahrzeugen überwiegt und dem Betrieb sein Gepräge gibt.



Welche Rechtsform wähle ich?

An diesem Thema kommen Sie nicht vorbei. Selbst wenn Sie einfach losmarschieren und ein Gewerbe anmelden, haben Sie sich für eine Rechtsform entschieden! Sollten Sie alleine gründen, ist Ihr Unternehmen fortan ein Einzelunternehmen. Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder eine offene Handelsgesellschaft (OHG), falls Ihre Unternehmung einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Betrieb erfordert, gründen Sie im Team. Da es von der Rechtsform abhängt, welche gesetzlichen Bestimmungen für Ihren Betrieb gelten, leuchtet sofort ein, dass die Wahl der Rechtsform von besonderer Bedeutung ist.



Kaufmännischer Betrieb oder Kleingewerbe?

Diese Unterscheidung ist eine Besonderheit des deutschen Unternehmensrechts mit weitreichenden Folgen. Gerne wird sie verwechselt mit der sogenannten Kleinunternehmerregelung des Steuerrechts (siehe dazu das Kapitel „Welche Steuern muss ich zahlen?“).

Eintragung im Handelsregister?

Kaufmännische Unternehmen müssen in das Handelsregister eingetragen werden, Kleingewerbetreibende können sich eintragen lassen. Eintragungspflichtig sind außerdem die Rechtsformen: e.K. (eingetragener Kaufmann), OHG (offene Handelsgesellschaft), KG (Kommanditgesellschaft), GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung), UG haftungsbeschränkt (Unternehmergesellschaft) und AG (Aktiengesellschaft). Bei der Eintragung in das Handelsregister sind besondere Formalien zu beachten.

Gewerbetreibende, die im Handelsregister eingetragen sind, haben eine Firma. Die Firma bezeichnet den Namen eines kaufmännischen Betriebs. Gewerbetreibende können eine Personen-, Sach- oder Fantasiefirma wählen. So würde aus Ihrem Einzelunternehmen durch Handelsregistereintragung eine Einzelfirma, zu deren Bezeichnung Sie dann einen Zusatz wie e.K., e. Kffr. oder e. Kfm. hinzufügen müssen. Beispiele: Bruckers Buchhandel e.K., Hotel Himmelbett e. Kffr., Putzblitz e. Kfm. (mehr zu diesem Thema im Kapitel „Wie nenne ich mich?“).

Vorteile der Eintragung können sein, dass z. B. der Gewerbetreibende seinen Mitarbeitenden Prokura erteilen kann, er ohne Nennung des eigenen Familiennamens unter seinem Firmennamen auftreten darf und ggf. ein Seriositäts- bzw. Imagegewinn der Unternehmung entsteht. Darüber hinaus kann nur die in das Handelsregister eingetragene Firma verkauft, vererbt oder verpachtet werden und selbstständige Zweigniederlassungen eröffnen. Einige Banken, Unternehmen und Fachverbände machen die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung auch von einer Handelsregistereintragung abhängig. Nachteilig, weil aufwendiger als die Einnahme-Überschuss-Rechnung, ist die mit der Eintragung einhergehende Verpflichtung zur doppelten Buchführung und Bilanzierung nach dem Handelsgesetzbuch (HGB). Darüber hinaus müssen Kaufleute sich den strengeren Anforderungen des HGB unterwerfen und z. B. mangelhafte Warenlieferungen umgehend reklamieren, damit Gewährleistungsansprüche erhalten bleiben.

Anhaltspunkte für einen kaufmännisch eingerichteten Betrieb:

- Der Jahresumsatz (z. B. mehr als 175.000 Euro bei einem Dienstleister)
- Die Zahl der Beschäftigten (mehr als fünf)
- Das Betriebsvermögen (ab 100.000 Euro)
- Das Kreditvolumen (größer 50.000 Euro)
- Die Zahl der Niederlassungen (mehr als eine)

Kleingewerbetreibender ist, wer nicht Kaufmann ist.

Ausgewählte Rechtsformen und ihre Besonderheiten



Das Einzelunternehmen

Dieses ist die mit Abstand häufigste Rechtsform in Deutschland. Die Gründung ist sehr einfach. Das Einzelunternehmen entsteht mit der Aufnahme der Tätigkeit, wenn Sie keine andere Rechtsform gewählt haben und alleine gründen. Das Einzelunternehmen wird von seinem Inhaber allein und unabhängig geführt, aber selbstverständlich können Sie Mitarbeitende einstellen.

Das Einzelunternehmen im Profil:

- Für einen einzelnen Gewerbetreibenden geeignet
- Es ist kein Mindestkapital erforderlich
- Keine Handelsregistereintragung notwendig
- Unbeschränkte Haftung des Inhabers (d. h. auch mit dem Privatvermögen) gegenüber Gläubigern des Unternehmens
- Kein Firmenname im rechtlichen Sinne (der Vor- und Zuname des Inhabers muss in der Unternehmensbezeichnung genannt werden)
- Gewerbeanzeige und ggf. Genehmigung sind erforderlich

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Die GbR ist die einfachste Form der Teamgründung. Sie entsteht automatisch, wenn Menschen gemeinsam ein wirtschaftliches Ziel verfolgen, z. B. einen Businessplan aufstellen, um gemeinsam unternehmerisch tätig zu werden. Obwohl kein schriftlicher Vertrag vorgeschrieben ist, sollten Sie mit Ihren Partnern einen solchen verfassen. Andernfalls gelten automatisch die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), weshalb diese Rechtsform auch BGB-Gesellschaft genannt wird. Hinsichtlich der Geschäftsführung der GbR sieht das BGB vor, dass alle Gesellschafter gemeinsam entscheiden und auch gemeinsam das Unternehmen nach außen vertreten. Das bedeutet, dass zum Abschluss eines jeden Rechtsgeschäfts alle Gesellschafter gemeinsam handeln müssen. Da dies in der Praxis unkomfortabel sein kann, können die Gesellschafter durch einen Gesellschaftsvertrag im Innenverhältnis etwas anderes vereinbaren (z. B. Einzelgeschäftsführungsbefugnis, Einzelvertretungsmacht). Wächst Ihre GbR derart, dass ein kaufmännischer Betrieb entsteht, wandelt sich Ihre Unternehmensform kraft Gesetzes in eine OHG. Sie sind in diesem Fall verpflichtet, die OHG ins Handelsregister eintragen zu lassen. Seit dem 01.01.2024 gibt es die Möglichkeit, die GbR in das Gesellschaftsregister eintragen zu lassen. Die eingetragene GbR kann beispielsweise ihren Sitz frei wählen oder auch einen Namen führen, der ähnlich einer kaufmännischen Firma aufgebaut ist. Sie hat aber auch einige formelle Erfordernisse zu beachten, wie etwa die zusätzliche Eintragung in das Transparenzregister. Eine Pflicht zur Eintragung in das Gesellschaftsregister besteht nicht. Sofern die Gesellschaft aber über Rechte verfügen will, für die eine Eintragungspflicht in ein öffentliches Register besteht, ist dafür eine Eintragung im Gesellschaftsregister nötig. Das ist beispielsweise der Fall, wenn die GbR als Eigentümerin eines Grundstücks in das Grundbuch eingetragen ist und das Grundstück veräußern möchte.

Die GbR im Profil:

- Für mindestens zwei Gewerbetreibende geeignet
- Es ist kein Mindestkapital erforderlich
- Keine Handelsregistereintragung notwendig, Gesellschaftsregistereintragung möglich, ggf. auch erforderlich
- Unbeschränkte Haftung aller Gesellschafter (d. h. auch mit dem Privatvermögen) gegenüber Gläubigern des Unternehmens (gesamtschuldnerische Haftung)
- Kein Firmenname im rechtlichen Sinne (die Vor- und Zunamen aller Gesellschafter müssen in der Unternehmensbezeichnung genannt werden, ebenso wie der Rechtsformzusatz GbR); bei der eingetragenen GbR richtet sich die Namensgebung nach firmenrechtlichen Grundsätzen
- Gewerbeanzeige und ggf. Genehmigung ist für jeden Gesellschafter erforderlich

Die offene Handelsgesellschaft (OHG)

Für die Gründung einer OHG braucht es mindestens zwei Gewerbetreibende. Hinsichtlich Geschäftsführung und Vertretung gelten bei der OHG Einzelgeschäftsführungsbefugnis und Einzelvertretungsmacht. Das heißt, alle Handlungen des üblichen Geschäftsverkehrs sind den Gesellschaftern einzeln erlaubt, den anderen Gesellschaftern steht nur ein späteres Widerspruchsrecht zu. Rechtsgeschäfte können durch die Gesellschafter einzeln geschlossen werden. Im Gesellschaftsvertrag können hiervon abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

Die OHG im Profil:

- Für mindestens zwei Gewerbetreibende geeignet
- Es ist kein Mindestkapital erforderlich
- Eine Handelsregistereintragung ist notwendig
- Unbeschränkte Haftung aller Gesellschafter (d. h. auch mit dem Privatvermögen) gegenüber Gläubigern des Unternehmens
- Ein Firmenname im rechtlichen Sinne kann geführt werden
- Gewerbeanzeige und ggf. Genehmigung ist für jeden Gesellschafter erforderlich

Die Kommanditgesellschaft (KG)

Diese Rechtsform unterscheidet sich von der OHG im Wesentlichen dadurch, dass bei einem oder mehreren Gesellschaftern die Haftung auf einen bestimmten Geldbetrag beschränkt ist. Diese Gesellschafter werden Kommanditisten genannt. Der voll haftende Gesellschafter heißt Komplementär. Bei dieser Rechtsform besteht recht einfach die Möglichkeit, die Eigenkapitalbasis durch Aufnahme neuer Kommanditisten zu verstärken, ohne dass diese Gesellschafter in der üblichen Geschäftstätigkeit mitentscheiden dürfen. Auch hier ist kein schriftlicher Vertrag vorgeschrieben, aber dringend zu empfehlen.

Die KG im Profil:

- Für mind. einen Gewerbetreibenden plus einen weiteren Gesellschafter geeignet
- Es ist kein Mindestkapital erforderlich
- Eine Handelsregistereintragung ist notwendig
- Unbeschränkte Haftung (auch mit dem Privatvermögen) gegenüber Gläubigern des Unternehmens durch mindestens einen Komplementär (Vollhafter)
- Haftung durch mindestens einen Kommanditisten bis zu seinem Einlagebetrag
- Geschäftsführung durch den Komplementär
- Ein Firmenname im rechtlichen Sinne kann geführt werden
- Gewerbeanzeige und ggf. Genehmigung ist für jeden Komplementär erforderlich

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Nicht zufällig ist in Deutschland die GmbH nach dem Einzelunternehmen die beliebteste Rechtsform. Grund ist die Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen. Im Falle einer Firmeninsolvenz können die Gläubiger in der Regel nicht auf das Privatvermögen der Gesellschafter, sondern nur auf das gesamte betriebliche Vermögen, wenigstens also das Stammkapital, zugreifen. Das Mindeststammkapital beträgt 25.000 Euro, wovon bei Gründung mindestens die Hälfte einzuzahlen ist. Anstelle von Barkapital können auch Sachwerte eingelegt werden.

Die GmbH im Profil:

- Für einen oder mehrere Gewerbetreibende geeignet
- Es ist ein Mindestkapital von 25.000 Euro erforderlich
- Eine Handelsregistereintragung ist notwendig
- Die Firma hat eigene Rechtspersönlichkeit (ist eine juristische Person)
- Keine persönliche Haftung der Gesellschafter (im Regelfall)
- Geschäftsführung durch einen Angestellten möglich
- Ein Firmenname im rechtlichen Sinne kann geführt werden
- Gewerbeanzeige und ggf. Genehmigung ist für die GmbH erforderlich und durch den Geschäftsführer vorzunehmen

Hinweis: Der Gesetzgeber stellt zum einen ein „Musterprotokoll für die Gründung einer Einpersonengesellschaft“ und zum anderen ein „Musterprotokoll für die Gründung einer Mehrpersonengesellschaft mit bis zu drei Gesellschaftern“ zur Verfügung. Die Gesellschafter können die Gesellschaft auch durch einen individuell erstellten notariellen Gesellschaftsvertrag gründen. Wir empfehlen bei einer Gründung einer Mehrpersonengesellschaft einen auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittenen GmbH-Vertrag. In diesem Vertrag können Sie zusätzliche, über den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestinhalt einer GmbH-Satzung hinausgehende Regelungen treffen und damit potenziellen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gesellschaftern vorbeugen.



Die Unternehmergesellschaft (UG haftungsbeschränkt)

Diese Rechtsform bildet einen Spezialfall der GmbH. Im Wesentlichen gelten auch hier die strengen Vorschriften der GmbH, jedoch beträgt das Mindestkapital bei Gründung nur 1 Euro und es kann ein Musterprotokoll zur vereinfachten Gründung verwandt werden. Auch hier sollte bei mehr als einem Gesellschafter die Verwendung des Musterprotokolls gut überlegt sein. Das GmbH-Gesetz legt fest, dass in der Bilanz eine gesetzliche Rücklage gebildet werden muss, in die ein Viertel des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses einzustellen ist. Diese Rücklage ist so lange zu bilden, bis 25.000 Euro erreicht sind und eine GmbH angemeldet werden kann.

Die UG haftungsbeschränkt im Profil:

- Für einen oder mehrere Gewerbetreibende geeignet
- Es ist ein Mindestkapital von 1 Euro erforderlich
- Eine Handelsregistereintragung ist notwendig
- Die Firma hat eigene Rechtspersönlichkeit (ist eine juristische Person)
- Keine persönliche Haftung der Gesellschafter (im Regelfall)
- Geschäftsführung durch einen Angestellten möglich
- Ein Firmenname im rechtlichen Sinne kann geführt werden
- Gewerbeanzeige und ggf. Genehmigung ist für die UG haftungsbeschränkt erforderlich und durch den Geschäftsführer vorzunehmen

Die eingetragene Genossenschaft (eG)

Selten dachten Gründer in der Vergangenheit über die Gründung einer Genossenschaft nach. Mit der Novelle des Genossenschaftsgesetzes im August 2006 änderte sich dieser Umstand allerdings und das aus guten Gründen: Waren früher sieben Gründungsmitglieder vorgeschrieben, sind es heute nur noch drei. Es wird wenig oder kein Startkapital benötigt, die Gründung ist relativ einfach und wegen der regelmäßigen Prüfung der Genossenschaften durch den Prüfungsverband genießt diese Rechtsform den Ruf als sichere Sache. Zur Gründung muss eine schriftliche Satzung ausgearbeitet werden. Eine notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich; allerdings prüft der regionale Genossenschaftsverband, ob die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Gründung gegeben sind. Geht diese Prüfung positiv aus, hat das Gründerteam beste Chancen, z. B. einen Kreditantrag mit positivem Ausgang zu stellen. Wenn Ihr Team also verbindliche Strukturen wünscht, das Insolvenzrisiko gering halten möchte und die Begleitung und Prüfung durch einen Verband eher schätzt, dann ist diese Rechtsform für Sie interessant.

Die eG im Profil:

- Für mindestens drei Gewerbetreibende geeignet
- Es ist kein Mindestkapital erforderlich; allerdings prüft der Genossenschaftsverband, ob die Eigenkapitalausstattung ausreicht
- Eine Eintragung in das Genossenschaftsregister ist notwendig
- Die Firma hat eigene Rechtspersönlichkeit (ist eine juristische Person)
- Keine persönliche Haftung der Gesellschafter (im Regelfall)
- Geschäftsführung durch einen Vorstand (bei bis zu 20 Mitgliedern genügt hier eine Person)
- Ein Firmenname im rechtlichen Sinne kann geführt werden

Wie nenne ich mich?

Die Wahl der Unternehmensbezeichnung ist eine Entscheidung von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Eine spätere Änderung des Namens, etwa aufgrund wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsansprüche, kann Sie nicht nur teuer zu stehen kommen, sondern irritiert auch Ihre Kundschaft. Daher sollten Sie alle rechtlichen Vorgaben beachten, aber auch werbliche Gesichtspunkte nicht vernachlässigen.



Einzelunternehmen und GbR

Als Einzelunternehmer müssen Sie im geschäftlichen Verkehr mit einem ausgeschriebenen Vornamen und Ihrem Familiennamen auftreten. Branchenbezeichnungen und Tätigkeitsangaben können beigefügt werden, z. B. „Klara Kunze, Kunsthandel“. Gesellschaften bürgerlichen Rechts müssen alle Gesellschafternamen (Vor- und Zunamen) aufführen. Darüber hinaus dürfen Einzelunternehmen und BGB-Gesellschaften sogenannte Etablissement- bzw. Geschäftsbezeichnungen benutzen, z. B. „S-Kultur“ für eine Gastronomie oder „Agentur für liebe Briefe“ für einen Schreibservice.

Handelt es sich bei der BGB-Gesellschaft um eine eingetragene GbR, richtet sich die Namensgebung nach firmenrechtlichen Grundsätzen. Zwingend ist dann die Verwendung des Rechtsformzusatzes „eGbR“ oder „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“.

Firmen und Firmierung

Viele Gründer sprechen von ihrer Firma, obwohl ihr Unternehmen genau genommen gar keine Firma bildet, da es nicht im Handelsregister eingetragen ist. Die Firma ist der Name eines Unternehmens im rechtlichen Sinne, unter dem ein Unternehmen in das Handelsregister eingetragen ist, im Geschäftsverkehr auftritt sowie Verträge schließt. Ein Vorteil der Handelsregistereintragung ist, dass die Firma dadurch zumindest einen regional begrenzten Schutz gegen gleiche oder ähnliche Firmierungen genießt. Wie eine Firma gebildet wird, regelt das Handelsgesetzbuch (HGB) für alle Rechtsformen nach gleichen Prinzipien.

Schlüsselkriterien zur Bildung einer Firma

Nicht ohne Rechtsformzusatz

Jede Firmierung muss den ihr entsprechenden Rechtsformzusatz enthalten, damit die Haftungsverhältnisse des Unternehmens nach außen sichtbar sind. Zu diesem Zwecke sind allgemein verständliche Abkürzungen erlaubt. Etwa e.K. für den eingetragenen Kaufmann oder GmbH für Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Zur Kennzeichnung geeignet

Firmenbezeichnungen wie etwa Lederwaren OHG oder Reise KG wären viel zu allgemein. Besser wären Gisbert und Ludwig Gerber Lederwaren OHG oder Santa Nirgendwo Reise KG.

Deutlich unterscheidbar

Im Rahmen des Eintragungsverfahrens prüft das Registergericht, ob der gewählte Firmenname gleich oder ähnlich der Firma eines anderen Unternehmens innerhalb derselben politischen Gemeinde ist.

Klar und wahr

Jede Firmierung unterliegt dem Irreführungsverbot. So darf die Firmenbezeichnung keine Angaben enthalten, welche geeignet sein können, die potenziellen Kunden über die wahren geschäftlichen Verhältnisse zu täuschen, etwa Deutsche Sicherheit e.K. für eine kleine und nur regional tätige Einzelfirma im Bewachungsgewerbe oder Hundeglück GmbH für einen Autohandel.

Als Personenfirma

Die Firmenbezeichnung eines Unternehmens kann natürlich auch mit dem Familiennamen des Inhabers oder den Namen der Gesellschafter gebildet werden, z. B. Dahlke & Diez OHG. Die Hinzunahme von Vornamen kann, muss hier aber nicht geschehen.

Als Fantasiefirma

Diese kann durch aussprechbare Worte (z. B. Rollriesen Spedition e. K.) oder nicht aussprechbare Buchstaben- und/oder Zahlenkombinationen gebildet werden (z. B. QRY33 GmbH).

Als Sachfirma

Hier wird der Tätigkeitsbereich oder die Branche des Unternehmens durch Gattungsbegriffe wiedergegeben, z. B. Handelsgesellschaft mbH. Einer solchen Firmierung fehlt es jedoch an Kennzeichnung: Sie braucht daher einen individualisierenden Zusatz: entweder durch eine Buchstaben- oder Zahlenkombination, z. B. 4U Handelsgesellschaft mbH, oder durch ein Fantasiewort, z. B. Halligalli Handelsgesellschaft mbH. Es dürfen also auch Kombinationen aus Sachfirma, Fantasiefirma und Personenfirma gebildet werden.

Was es noch zu beachten gibt

Über die Regelungen des HGB hinaus entfalten auch wettbewerbs- bzw. markenrechtliche Vorschriften ihren Schutz. Um rechtzeitig eine Verwechslungsgefahr auszuschließen, sollten Sie vor der Handelsregistereintragung Ihrer Firma durch den Notar selbst ausgiebig recherchieren (Suchmaschinen im Internet) und sich mit der für Sie zuständigen IHK in Verbindung setzen. Falls Sie vorhaben, überregional oder international tätig zu werden, sollten Sie z. B. einen Markenrechtsanwalt mit einer entsprechenden Recherche beauftragen.



Welche Steuern muss ich zahlen?

Keine Bange, es sind nur vier bis fünf Steuerarten, mit denen Sie sich zumindest grob auskennen müssen. Auch wenn Sie von Anfang an von einem Steuerberater unterstützt werden, heißt es „müssen“. Ohne Grundkenntnisse der Besteuerung wird es für Sie nämlich schwierig, Ihre Leistungen zu kalkulieren und Ihre Geschäftsprozesse zu organisieren.



Umsatzsteuer

Bei fast allen Ein- oder Verkäufen von Dienstleistungen oder Produkten wird Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) fällig. Ausgenommen sind nur die typischen Umsätze bestimmter Berufsgruppen (z. B. Ärzte, Physiotherapeuten, Versicherungsmakler) und die Kleinunternehmer, auf deren Umsätze keine Umsatzsteuer erhoben wird. Als Unternehmer müssen Sie die Umsatzsteuer Ihren Kunden in Rechnung stellen und im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldung an das Finanzamt abführen. Wenn Sie für Ihr Unternehmen etwas einkaufen, so wird die von Ihnen bezahlte Umsatzsteuer zur sogenannten Vorsteuer. Diese von Ihnen bezahlte Vorsteuer können Sie mit der von Ihnen vereinnahmten Umsatzsteuer verrechnen. Unternehmensgründer sind verpflichtet, im Jahr der Gründung und dem folgenden Kalenderjahr monatlich eine Umsatzsteuererklärung abzugeben, und zwar bis zum zehnten Tag des darauffolgenden Kalendermonats. Im Normalfall gilt bei der Umsatzsteuer die sogenannte Sollbesteuerung: Sie müssen die Umsatzsteuer abführen, sobald Sie die Rechnung an den Kunden geschickt haben, und nicht erst dann, wenn er sie bezahlt hat. Angehörige der freien Berufe sowie Kleingewerbetreibende können beantragen, die Umsatzsteuer erst dann anzumelden und abzuführen, wenn die Zahlung des Kunden eingegangen ist (Istbesteuerung). Diese Regelung gilt auch für buchführungspflichtige Unternehmen (Kaufleute), wenn deren Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 800.000 Euro nicht überschritten hat. Sollten Sie eine Umstellung von der Soll- auf die Istbesteuerung wünschen, müssen Sie diese bei Ihrem Finanzamt beantragen.

Kleinunternehmerregelung

Haben Ihre Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 Euro nicht überstiegen und werden sie im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigen, fallen Sie unter die sogenannte Kleinunternehmerregelung. Beginnen Sie Ihren Betrieb während des Jahres, muss der voraussichtliche Umsatz auf einen Jahresgesamtumsatz hochgerechnet werden. Da in diesem Fall kein Vorjahresumsatz vorhanden ist, gelten als Umsatzschwelle 22.000 Euro für das Jahr des Geschäftsbeginns, damit Sie als Kleinunternehmer eingestuft werden. Sie müssen dann keine Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben und keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Als Kleinunternehmer dürfen Sie dann aber auf Ihren Rechnungen auch keine Umsatzsteuer ausweisen. Außerdem können Sie die Vorsteuer eingehender Rechnungen bei Ihrem Finanzamt nicht geltend machen. Wenn aufgrund von Investitionsaufwendungen hohe Vorsteuerbeträge anfallen, sollten Sie daher noch einmal nachrechnen, ob Sie nicht besser auf die Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung verzichten, auch wenn Sie die Umsatzgrenzen einhalten. Für den Verzicht müssen Sie einen Antrag beim Finanzamt stellen. Dieser Verzicht ist allerdings für fünf Jahre bindend!

Diese Steuern muss ich kennen:

- Umsatzsteuer
- Gewerbesteuer
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer
- Lohnsteuer

Existenzgründungsportal des BMWi:

www.existenzgruender.de

Stichwort:

Kleinunternehmerregelung

Einkommensteuer

Einzelunternehmer und Gesellschafter von Personengesellschaften (GbR, OHG, KG) zahlen Einkommensteuer. Grundlage für deren Ermittlung sind die Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit, in der Regel der Unternehmensgewinn. Die Einkommensteuer wird grundsätzlich für das Kalenderjahr ermittelt. Bei der Berechnung werden persönliche Freibeträge berücksichtigt sowie Versicherungsbeiträge für Alter, Krankheit und Unfall als Vorsorgeaufwendungen angerechnet. Verluste werden steuerlich mit Gewinnen aus anderen Einkunftsarten oder aus anderen Jahren verrechnet. Liegt das zu versteuernde Einkommen unterhalb des Grundfreibetrages, muss keine Einkommensteuer gezahlt werden.

Hinweis: Das Finanzamt legt jährlich eine bestimmte Summe fest, die Sie als Vorauszahlung vierteljährlich überweisen müssen. Wenn Ihr Einkommen in einem Jahr höher als zunächst erwartet ist, müssen Sie im Folgejahr mit einer Steuernachzahlung rechnen. Die Steuernachzahlung plus die (neue, höhere) Einkommensteuervorauszahlung haben schon manchen jungen Unternehmer vor große finanzielle Probleme gestellt. Rechnen Sie daher mit der Möglichkeit einer Steuernachzahlung und legen Sie das Geld dafür beizeiten zurück.

Lohnsteuer

Die Lohnsteuer ist eine Sonderform der Einkommensteuer. Schuldner der Lohnsteuer ist zwar der Arbeitnehmer, aber Sie als Arbeitgeber sind verpflichtet, diese bei jeder Lohnzahlung einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Lohnsteuerzahlungen müssen beim Finanzamt in elektronischer Form vorangemeldet werden. Neben der Lohnsteuer müssen u. a. auch Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einbehalten und an das Finanzamt abgeführt werden.

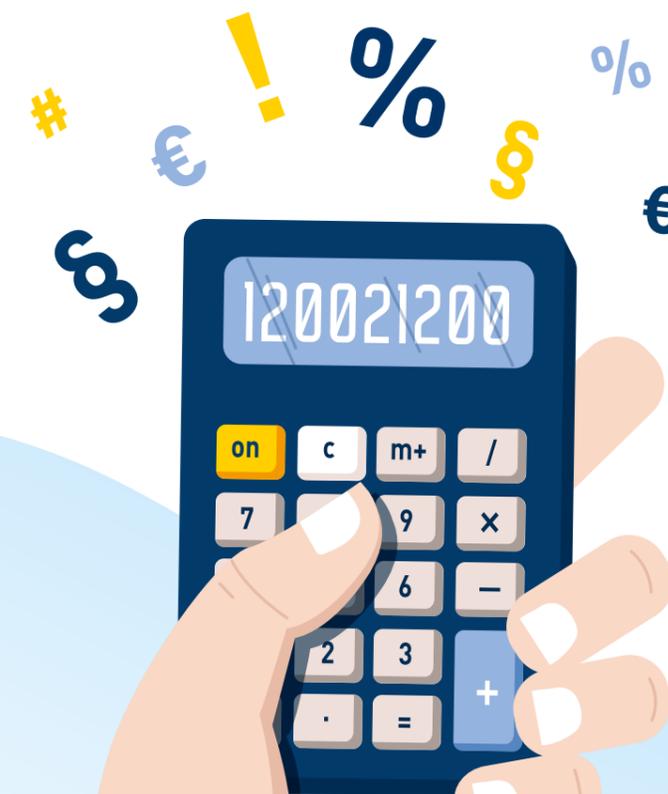
Gewerbesteuer

Jeder Gewerbetreibende im Inland unterliegt dieser Steuer. Sie ist die wichtigste Einnahmequelle der Kommunen zur Finanzierung ihrer öffentlichen Aufgaben und wird von jeder Kommune selbst festgelegt. Grundlage der Besteuerung ist der Gewerbeertrag eines Betriebes, d. h. der nach speziellen Vorgaben korrigierte Gewinn eines Unternehmens. Diese Steuer wird vierteljährlich über eine Gewerbesteuervorauszahlung eingefordert. Von daher gilt für Gründende auch hier der Hinweis, bei steigenden Gewinnen entsprechende Rücklagen zu bilden. Natürliche Personen und Personengesellschaften können einen Freibetrag von 24.500 Euro pro Jahr geltend machen. Außerdem erfolgt eine pauschalierte Anrechnung der Gewerbesteuer auf die persönliche Einkommensteuer. Kapitalgesellschaften haben keine Anrechnungsmöglichkeit und keinen Freibetrag. In beiden Fällen aber gilt, dass die Gewerbesteuer keine Betriebsausgabe ist.

Körperschaftsteuer

Für alle Kapitalgesellschaften (z. B. AG, GmbH, UG) gilt die Körperschaftsteuerpflicht. Diese Steuer muss vierteljährlich als Körperschaftsteuervorauszahlung an das Finanzamt abgeführt werden. Besteuert wird auch hier der Gewinn des Unternehmens. Einbehaltene und ausgeschüttete Gewinne werden mit dem einheitlichen Körperschaftsteuersatz von 15 Prozent besteuert. Hinzu kommt der Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent der Körperschaftsteuer.

Bundesministerium für
Finanzen, Lohn- und
Einkommensteuerrechner:
www.bmf-steuerrechner.de



An wen muss ich denken?

Mit Aufnahme der Selbstständigkeit beginnt für gewerbliche Gründende ihre Mitgliedschaft in der Industrie- und Handels- bzw. Handwerkskammer. Für die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben, der politischen Gesamtinteressenvertretung und für die Bereitstellung eines umfassenden Serviceangebots hat der deutsche Gesetzgeber hier eine gesetzliche Mitgliedschaft festgelegt. Im Rahmen der Urheberrechtssicherung für musikalische Werke und für die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sind für Gründende außerdem die GEMA und die GEZ im Blick zu behalten.



Die Industrie- und Handelskammer (IHK)

Die Arbeit der IHK Ostwestfalen zu Bielefeld ist darauf ausgerichtet, den Wirtschaftsstandort Ostwestfalen im Interesse der ansässigen Unternehmen zu stärken. Dies wird dadurch sichergestellt, dass Unternehmer aus allen Branchen sich ehrenamtlich aktiv in die Arbeit der Kammer einbringen und so die Ausrichtung der IHK mitbestimmen. Dort, wo staatliche Regelung unvermeidbar ist, übernimmt die IHK hoheitliche Aufgaben. Dies wird am deutlichsten in der beruflichen Ausbildung, wo die Wirtschaft staatliches Handeln durch Selbermachen ersetzt. Die IHK bietet allen Mitgliedern – auch den zukünftigen – umfassende Dienstleistungen an. Dabei haben Existenzgründende insbesondere die Möglichkeit, sich frühzeitig im Rahmen einer Einstiegsberatung informieren zu lassen, welche Schritte beim Beginn der Selbstständigkeit bedacht werden müssen. Auch bei der Suche nach geeigneten Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten wird Hilfe angeboten. Für den Geschäftsplan kann ein Feedback eingeholt werden, der Bereich Recht und Steuern hilft bei Rechtsfragen weiter. Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die IHK einen an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens orientierten Mitgliedsbeitrag. Sie bleibt so unabhängig vom Staat und dem Wohlwollen einzelner finanzstarker Unternehmen. Existenzgründende sind in den ersten zwei Jahren beitragsbefreit, wenn ihr Gewinn 25.000 Euro/Jahr nicht übersteigt, sie Einzelunternehmer und nicht in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind.

Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld:

www.ostwestfalen.ihk.de

Die Handwerkskammer

Die Mitgliedschaft in der Handwerkskammer ist mit einer Gebührenpflicht verbunden, die sich neben dem Grundbeitrag an dem erzielten Gewerbeertrag orientiert. Allerdings ist bei der Gründung von Einzelunternehmen das erste Jahr beitragsfrei und für die Jahre zwei bis vier die Gebühr reduziert, sofern der ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt.

Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld:

www.handwerk-owl.de

Berufsständische Vertretungen

Vernünftige Rahmenbedingungen für unternehmerisches Handeln, Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen, Hilfe für Neueinsteigende auf dem Weg in die Selbstständigkeit und Unterstützung für Firmen in Engpässen gehören zu den typischen Aufgaben berufsständischer Organisationen. Fast jede Branche hat heutzutage ihre eigene Vertretung, um extern gegenüber Politik, Behörden, Gewerkschaften, Medien und Bevölkerung die eigenen Interessen vertreten zu können. Teilnahme und Mitgliedschaft sind in der Regel freiwillig und meistens beitragspflichtig. Im Bereich des Handwerks sind es die Innungen, die im Namen der unterschiedlichen Gewerke tätig sind. In allen übrigen gewerblichen und freiberuflichen Bereichen sind es die Verbände, welche diese Funktionen für die Branchen übernehmen.

Rundfunkbeitrag von ARD, ZDF und Deutschlandradio

In Deutschland gibt es eine gesetzliche Rundfunkgebührenpflicht, denn das Erste, das Zweite, die Dritten Programme und die öffentlich-rechtlichen Radiosender finanzieren sich größtenteils über die Rundfunkgebühren. Mit der jüngsten Reform des Rundfunkstaatsvertrags muss ab 1. Januar 2013 jeder Haushalt Beitragssätze für Rundfunkgeräte zahlen. Pro Haushalt gibt es nun eine Pauschale für alle Geräte. Der Beitrag von Unternehmen und Institutionen richtet sich nach der Zahl der Betriebsstätten, Beschäftigten und Kraftfahrzeuge.

GEMA

Die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) ist eine Verwertungsgesellschaft, die in Deutschland die Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte von denjenigen Komponisten, Textdichtern und Verlegern von Musikwerken vertritt, die bei ihr Mitglied sind. Für die öffentliche Aufführung von urheberrechtlich geschützten musikalischen Werken müssen Lizenzvergütungen an die GEMA abgeführt werden. Vielerorts ist kleinen Unternehmen unbekannt, dass z. B. bereits die Einspielung von GEMA-pflichtiger Musik in Telefonanlagen oder zur Untermalung von Telefonansagen in Anrufbeantwortern anmeldepflichtig ist. Zunehmend an Bedeutung gewinnt auch die Aufwertung von Internetauftritten durch entsprechende akustische Markenführung (Audio-Branding) unter Einbeziehung von Musik. Auch hier ist die Anmeldepflicht von Musik zu beachten.

Wissenswertes zum

Rundfunkbeitrag:

www.rundfunkbeitrag.de

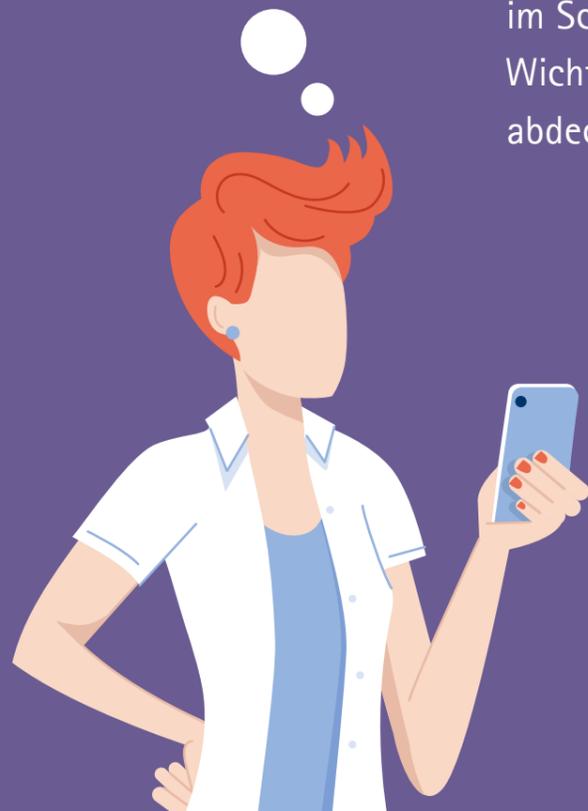
GEMA-Gebühren:

www.gema.de/musiknutzer



Welche Versicherungen brauche ich?

Mit der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit verlassen Sie das bisherige soziale Netz der Arbeitnehmer. Aus diesem Grund müssen Sie rechtzeitig Vorsorge für Ihren privaten und sozialen Schutz treffen. Aber auch Ihr Unternehmen ist nicht vor unvorhersehbaren Ereignissen sicher. Daher ist es ratsam, sich auch gegen betriebliche Schadensfälle abzusichern. Welche Versicherungen Sie in welcher Form und Höhe abschließen sollten, hängt von Ihren privaten und betrieblichen Bedürfnissen ab. Ermitteln Sie deshalb kritisch Ihren tatsächlichen Versicherungsbedarf und vermeiden Sie Unterversicherungen, denn dann zahlt die Versicherung im Schadensfall möglicherweise gar nicht. Wichtig ist, dass Sie die größten Risiken zuerst abdecken und Doppelversicherungen vermeiden.



Persönliche Versicherungen

Krankenversicherung

In Deutschland ist für alle Bürger eine Krankenversicherung gesetzlich vorgeschrieben. Während Sie als Arbeitnehmer gleichsam automatisch Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) waren, haben Sie nunmehr die Wahl: Entweder Sie nutzen die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung in der GKV oder Sie schließen eine private Krankenversicherung (PKV) ab. Eine Kombination beider Möglichkeiten kann hinsichtlich des Krankentagegeldes sinnvoll sein. Für die Höhe des Versicherungsbeitrages bei einer PKV sind Eintrittsalter, Gesundheitszustand und der gewünschte Versicherungsumfang maßgebend. Eine kostenlose Mitversicherung der Familienangehörigen, wie in der GKV, ist hier nicht möglich.

Voraussetzungen zur freiwilligen Versicherung in der GKV:

- Sie waren vor Beginn der Selbstständigkeit mindestens 12 Monate in der GKV.
- Sie waren in den vergangenen 5 Jahren mindestens 24 Monate pflichtversichert.
- Der Beginn Ihrer Selbstständigkeit liegt maximal drei Monate zurück.

Pflegeversicherung

Es besteht ebenfalls Versicherungspflicht. Freiwillig krankenversicherte Existenzgründende können zwischen einer privaten und gesetzlichen Pflegeversicherung wählen. Achtung: Wer die gesetzliche Pflegeversicherung verlässt, kann als Selbstständiger dort nicht wieder Mitglied werden!

Rentenversicherung

Die Altersversorgung obliegt grundsätzlich dem Unternehmer selbst. Sie können in der gesetzlichen Deutschen Rentenversicherung bleiben oder Sie schließen ersatzweise z. B. eine Lebensversicherung ab. Für Selbstständige mit nur einem Auftraggeber ist die gesetzliche Rentenversicherung jedoch Pflicht. Für einige selbstständig Tätige besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dazu zählen beispielsweise Handwerker, Hebammen, Lehrer, Künstler und Publizisten. Eine Auflistung versicherungspflichtiger Selbstständiger finden Sie im § 2 Sozialgesetzbuch VI. Informationen bietet auch die Deutsche Rentenversicherung Westfalen (DRV).

Wichtig:

Verlassen Sie die gesetzliche Krankenversicherung nicht voreilig, denn eine Rückkehr könnte unmöglich sein. Bedenken Sie etwa, dass Sie als Privatversicherter z. B. Arztrechnungen vorfinanzieren müssen.

Deutsche Rentenversicherung:

www.deutsche-rentenversicherung.de
Stichwort: Angebote für Existenzgründer

Deutsche Rentenversicherung:

www.deutsche-rentenversicherung.de
Stichwort: Angebote für Handwerker

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung:

www.dguv.de

Bundesagentur für Arbeit:

www.arbeitsagentur.de
Stichwort: Freiwillige Arbeitslosenversicherung

Handwerkerpflichtversicherung

Wer in einem zulassungspflichtigen Handwerk tätig ist, unterliegt der Rentenversicherungspflicht. Dies betrifft bei Einzelunternehmen alle in der Handwerksrolle eingetragenen Betriebsinhaber, die eine handwerksrechtliche Qualifikation besitzen. Bei Personengesellschaften gilt dies ebenfalls für diejenigen Gesellschafter, die über eine handwerksrechtliche Qualifikation verfügen. Von der Rentenversicherungspflicht können Sie auf Antrag befreit werden, sofern für 18 Jahre (216 Monate) Beitragszahlungen nachgewiesen werden können. Junghandwerkern (bis 3 Jahre nach Gründung) kann auf Antrag eine Halbierung des Regelbeitrags eingeräumt werden (aktuelle Beitragssätze können bei der Deutschen Rentenversicherung Westfalen erfragt werden). Die Rentenversicherungspflicht gilt nicht für die in die Handwerksrolle nach Anlage B1 der Handwerksordnung (zulassungsfreie Handwerke) eingetragenen Handwerker und das handwerksähnliche Gewerbe.

Unfallversicherung / Berufsgenossenschaften

In bestimmten Branchen gibt es für Unternehmer eine Pflicht zur Mitgliedschaft in der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV). Träger dieser Unfallversicherung sind die Berufsgenossenschaften. Ob Sie als Unternehmer Pflichtmitglied sind, ist in der jeweiligen Satzung der Berufsgenossenschaft festgelegt. Diese gesetzliche Versicherung hilft nur nach einem Unfall im Beruf. Eine private Unfallversicherung kann als Alternative oder zur Ergänzung der DGUV sinnvoll sein, insbesondere wenn keine Berufsunfähigkeitsversicherung besteht.

Freiwillige Arbeitslosenversicherung

Unternehmer sind nicht verpflichtet, sich für den Fall der Arbeitslosigkeit zu versichern. Selbstständige können jedoch bei der Bundesagentur für Arbeit eine freiwillige Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung beantragen. Folgende Voraussetzungen sind erforderlich: Die Tätigkeit muss mindestens 15 Stunden wöchentlich ausmachen und innerhalb der letzten 24 Monate vor Aufnahme der Tätigkeit muss der Antragsteller mindestens 12 Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein. Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit gestellt werden.

Betriebliche Versicherungen

Betriebshaftpflichtversicherung

Je nach individueller Situation des Betriebes sind ggf. weitere Versicherungen ratsam, die hier nicht aufgeführt sind. Generell sollten Sie vor jedem Versicherungsabschluss mehrere Angebote eingeholt und verglichen haben. Die Betriebshaftpflichtversicherung deckt Personen- und Sachschäden sowie auf ihnen beruhende Vermögensschäden, die von der Betriebsstätte, dem Unternehmer oder seinen Betriebsangehörigen bei der betrieblichen Tätigkeit verursacht werden. Die erweiterte Produkthaftpflichtversicherung ist eine Zusatzdeckung innerhalb der Betriebshaftpflichtversicherung. Diese Erweiterung ist insbesondere für Hersteller bzw. Quasihersteller von Roh- oder Zwischenprodukten erforderlich (Quasihersteller ist ein Verkäufer, der durch das Anbringen seines Namens oder seines Warenzeichens den Eindruck vermittelt, er sei selber Hersteller).

Gebäudeschutz- und Sachversicherung

Mit der Feuer-, Wasser-, Sturm- und Glasbruch- sowie Einbruchdiebstahlversicherung versichern Sie das Anlage- und Umlaufvermögen Ihres Betriebes gegen Schäden aus Verlust oder Beschädigung.

Betriebliche Rechtsschutzversicherung

Die betriebliche Rechtsschutzversicherung deckt Kosten aus rechtlichen Auseinandersetzungen mit Dritten. Zu denken wäre hier z. B. an den Verkehrs-, Schadenersatz-, Straf-, Arbeits- und Sozialgerichtsrechtsschutz. Der Umfang der für Sie passenden Police hängt stark von Ihren unternehmerischen Risiken ab. Prüfen Sie Ihren Bedarf entsprechend.

Betriebsunterbrechungsversicherung

Sollte Ihr Betrieb aufgrund besonderer Ereignisse oder Schadensfälle zwangsweise stillgelegt werden (z. B. Wasserschaden, Feuer), übernimmt die Betriebsunterbrechungsversicherung in bestimmtem Rahmen die Kosten bis zur Weiterführung des Betriebes und den Gewinnausfall.

Sozialversicherungen für die Arbeitnehmer

Die Sozialversicherungen für die Arbeitnehmer bestehen aus der Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung und Pflegeversicherung. Als Arbeitgeber sind Sie verpflichtet, jeden neu eingestellten Arbeitnehmer sofort bei seiner Krankenversicherung anzumelden. Diese informiert das Arbeitsamt sowie den Rentenversicherungsträger. Durch die Unfallversicherung wird der Arbeitnehmer gegen Arbeitsunfälle, Wegeunfälle usw. finanziell abgesichert. Träger der Unfallversicherung ist die zuständige Berufsgenossenschaft. Die Beiträge dazu zahlt ausschließlich der Arbeitgeber, der die Arbeitnehmer innerhalb einer Woche nach Einstellung bei der Berufsgenossenschaft anzumelden hat. Geringfügig oder kurzfristig Beschäftigte müssen bei der Minijob-Zentrale angemeldet werden.

Minijob-Zentrale:

www.minijob-zentrale.de

Wie plane ich?

Sie haben sich mit Ihrer Person kritisch auseinandergesetzt und für sich erste Antworten gefunden (z. B.: „Ich gründe besser im Team“). Sich selbst und Ihre Geschäftsidee haben Sie auch formal eingeordnet (z. B.: „Ich werde geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH“). Sie wissen nun ebenfalls um den unvermeidlichen bürokratischen und finanziellen Aufwand eines Geschäftsbetriebs (z. B. durch Genehmigungen, Steuern, Abgaben und Versicherungen). Nun gilt es, die Einzelteile Ihres Gründungsvorhabens so in Form und Verhältnis zueinander zu bringen, dass ein tragfähiges Geschäftsgebäude entsteht.



Vom Geschäftsmodell zum Businessplan

Mit Ihrem Geschäftsmodell erklären Sie in stark vereinfachter Form, welche Ressourcen (Finanzen, Sachmittel, Personen) in Ihre Unternehmung eingebracht werden und wie diese durch den innerbetrieblichen Leistungserstellungsprozess in marktfähige Produkte und Dienstleistungen überführt werden. Formulieren Sie bitte kurz und knackig Ihr Geschäftsmodell und tragen Sie dieses bei möglichst vielen Gelegenheiten anderen Menschen vor. Inhaltlich sollten folgende Eckpunkte Ihres Geschäftsgebäudes beschrieben sein:

Ziele:

- Welchen Nutzen stiftet die Geschäftstätigkeit?
- Was ist die Idee? Wer sind die zahlungsbereiten Nutznießer?
- Welcher Erfolg (z. B. Umsatz, Gewinn, Marktanteil) wird kurzfristig und langfristig aus welchen Quellen (Produkten, Dienstleistungen) angestrebt?

Instrumente:

- Mit welchen konkreten Maßnahmen wollen Sie Ihre Ziele erreichen?
- Welche Ressourcen stehen zur Verfügung oder werden noch benötigt?
- Welche besonderen Erfolgsfaktoren kennzeichnen Ihre Unternehmung? (z. B. Innovationen, Spezialwissen)

Daten:

- Welche Restriktionen bestimmen Ihr Aktionsfeld?
- Wie gehen Sie mit diesen Einschränkungen um?
- Welche wichtigen Einflussgrößen können Sie nicht direkt ändern (z. B. Gesetze, Kundengewohnheiten, Wettbewerber)?

Hinweis: Dieses Geschäftsmodell sollten Sie sich sehr sorgfältig erarbeiten. Gut erdacht wird es Ihnen zukünftig in mehrfacher Hinsicht nützlich sein: etwa als Grundlage für einen Elevator Pitch (Aufzugspräsentation) oder die Executive Summary (Managementzusammenfassung) Ihres Businessplans.

Während das Geschäftsmodell die wichtigsten Eckpunkte Ihres gedanklichen Geschäftsgebäudes darstellt, muss Ihr Businessplan diese Punkte nun konstruktiv miteinander verbinden, also gewissermaßen Fundamente, Decken und Wände einziehen. Ebenso sorgfältig, wie Sie es sich bei dem Bau Ihres Hauses wünschen würden, sollten Sie bei der Erstellung Ihres Businessplans vorgehen. Nur ein gelungenes Unternehmenskonzept überzeugt andere von der Tragfähigkeit Ihrer Gründungsidee.

Unternehmenswerkstatt NRW:www.uwd.de

Stichwort: Planung

Unternehmenswerkstatt

Die Unternehmenswerkstatt ist eine interaktive Online-Plattform die Sie bei der Planung und Umsetzung Ihrer Geschäftsidee unterstützt. Als registrierter Nutzer können Sie Ihren Businessplan Schritt für Schritt entwickeln (aufgeteilt in die Abschnitte Orientierung, Planung und Praxis) und Ihre Ergebnisse im geschützten Bereich speichern. Die Unternehmenswerkstatt ermöglicht es, bundesweit und im Team mit anderen Gründenden an der jeweiligen Geschäftsidee gemeinsam zu arbeiten und zu kommunizieren. Auch ist es auf diese Weise sehr einfach, den Business- und Finanzplan sowie Dokumente mit den Gründungsberatenden der IHK zu teilen.

Funktionen eines Businessplans

Der Businessplan ist Planungshilfe für den Gründenden, Überzeugungshilfe für mögliche Partner, Kapitalgeber, Berater und Kontrollhilfe für den Gründenden und andere am Gründungsprozess Beteiligte. Achtung: Finger weg vom vorgefertigten Businessplan! Es gibt ihn als Download im Internet oder als Dreingabe beim Gründerseminar und er ist in der Regel untauglich. Weder ist es Ihre Gründung, die dort beschrieben wird, noch trägt dieser Plan Ihre Handschrift. Damit ist er für Sie wertlos und für Außenstehende erst recht. Ihr Unternehmenskonzept braucht wenigstens zwei bis drei 40-Stunden-Wochen an Ausarbeitungszeit!

Wie beginne ich meinen Businessplan?

Versetzen Sie sich in den Leser Ihres Unternehmenskonzepts: Er hat wahrscheinlich wenig Zeit und wird sich zunächst in aller Kürze einen Eindruck von Ihrem Papier verschaffen wollen. Oft bedeutet das: Er überfliegt Inhaltsangabe und Zusammenfassung, schaut auf Ihren Lebenslauf, kurz in Ihr Zahlenwerk und schon hat Ihr potenzieller Leser sich eine Meinung gebildet. Das bedeutet: Sorgen Sie für einen optimalen ersten Eindruck! Formulieren Sie den Businessplan in Ihren eigenen Worten. Schreiben Sie kurze, einfache Sätze. Wichtiger als ein toller Text ist eine gute Recherche. So wie auch die fundierte Herleitung Ihrer Planzahlen die Voraussetzung für ein brauchbares Zahlenwerk ist und damit wichtiger als schöne Zahlen. Zeigen Sie, dass Sie Ihre Idee sorgfältig durchdacht und an der Realität geprüft haben!

So macht Ihr Businessplan einen guten ersten Eindruck

Adressieren Sie die Unterlagen an den richtigen Ansprechpartner. Geben Sie nur vollständige Unterlagen ab. Falls die Bank, die Behörde, der Berater oder wer auch immer Vorgaben gemacht hat, erfüllen Sie diese. Erstellen Sie eine attraktive Unterlage: sauber, sortiert, angemessen gestaltet. Schreiben Sie eine bestmögliche Zusammenfassung (Executive Summary).

Was gehört in meinen Businessplan?

Detaillierte Vorschläge zu inhaltlichen Gliederungspunkten eines Unternehmenskonzepts finden Sie in den angehängten Linktips und in der einschlägigen Literatur. Hier soll stattdessen auf die wichtigsten Aspekte und häufigsten Versäumnisse innerhalb der groben Gliederung hingewiesen werden. Ganz allgemein gilt, dass nicht jeder Gliederungspunkt für jedes Gründungsvorhaben gleich wichtig ist. Ähnliches trifft auch für den Umfang Ihrer Unterlage zu: Es gibt kein Standardmaß. Allerdings sind weniger als zehn Seiten Textteil (Zeilenabstand 1, Schriftgröße 11) schon sehr schlank, weniger als sechs Seiten mager. Hinzu kommen selbstverständlich noch der Zahlenteil und ggf. ein Anhang.

Die Zusammenfassung / Executive Summary

Hier müssen Sie Ihre Glanzlichter setzen. In der Zusammenfassung Ihres Gründungsvorhabens sollten Sie die vorteilhaften Besonderheiten Ihrer Unternehmung hervorheben. Wenn Sie mögen, formulieren Sie werbliche Behauptungen, aber belegen Sie diese dann auch in den folgenden Gliederungspunkten.

Die Gründerperson/-en

Machen Sie den Lesenden deutlich, was Sie oder das Team für die anstehenden Aufgaben besonders qualifiziert. Ganz entscheidend sind kaufmännische und branchenspezifische Kenntnisse, die Sie durch Lebenslauf und Zeugnisse belegen.

Die Geschäftsidee

Stellen Sie überzeugend dar, was an Ihrer Leistung neu, besser, nützlich und vor allem auch längerfristig nachgefragt ist. Bedenken Sie: Billiger – bei gleicher Qualität – ist zwar auch besser, genügt aber langfristig häufig nicht. Sie müssen mit Ihrer Leistung einen sehr deutlichen Abstand zum Wettbewerb schaffen können, damit Sie gute Erfolgchancen haben.

Die Marktübersicht

Demonstrieren Sie Ihre Marktkenntnis. Stellen Sie z. B. Ihre mögliche Kundschaft plastisch dar, nicht nur nach Alter, Geschlecht und Einkommen, sondern auch nach ihren Typen (Student, Manager, Rentner) und Verhalten (angepasst, extravagan). Zeigen Sie entsprechend, dass Sie auch Ihre Konkurrenz kennen und ernst nehmen.

Die wichtigsten Informationen in der Zusammenfassung sind:

die Geschäftsidee, die Kompetenz des Gründungsteams, der Kundennutzen, die verkaufsfördernden Alleinstellungsmerkmale (USP, engl.: unique selling proposition), das Umsatz- und Renditepotenzial, die Rechtsform und der Kapitalbedarf. Die Grundidee ist: Allein auf der Grundlage der Zusammenfassung sollte den Lesenden sich schon für oder gegen ein Engagement entscheiden können.

Das Marketing

Formulieren Sie Ihre Leistungen als kalkulierte Produkte (auch wenn es Dienstleistungen sind, schnüren Sie z. B. mit Preisen versehene Servicepakete). Beschreiben Sie Ihre Kosten, Preise und Absatzmengen verteilt auf Ihre Leistungen. So weiß der Leser, auf welchen Erwägungen Ihr Zahlenwerk aufbaut. Schildern Sie Ihre Vertriebswege. Zählen Sie für Ihre Werbung nicht nur Werbemittel (Flyer, Website etc.) auf, sondern beschreiben Sie Werbeideen und Inhalte. Schätzen Sie Ihre Werbekosten und die Auswirkung der Werbung auf Ihren Umsatz.

Die Organisation der Unternehmung

Was häufig vernachlässigt wird: Auch und gerade ein Einzelkämpfer muss sich organisieren. Stellen Sie dar, wie viel Zeit für welche Tätigkeit geplant ist. Ansonsten: Sind Kenntnisse und Qualifikationen im Team richtig verteilt? Wer ist in einem Team für was verantwortlich und hat wem was zu sagen?

Die Chancen und Risiken

An diesem Punkt kann der erfahrene Leser von Businessplänen besonders gut sehen, wie fundiert Sie sich mit der Materie befasst haben. Beantworten Sie daher möglichst genau folgende Fragen: Welche Stärken passen zu welchen Chancen? Welchen Gefahren kann mit welchen Stärken begegnet werden? Wie können Schwächen zu Stärken entwickelt werden? Wie können wir uns vor Schäden durch Schwächen schützen?

Die Finanzierung

Arbeiten Sie hier so detailliert wie möglich und belegen Sie Ihre Zahlen so weit wie möglich. Holen Sie z. B. für geplante Anschaffungen, Umbauten oder externe Dienste Angebote ein und packen Sie diese in den Anhang der Unterlage. Vergessen Sie die Aufstellung Ihrer Lebenshaltungskosten nicht. Erläutern Sie Ihre Zahlen, sofern Sie das nicht schon im Textteil getan haben. Recherchieren Sie für Vergleichszahlen bei Verbänden, Beratungsunternehmen und Kreditinstituten. Falls Sie dort nicht fündig werden, machen Sie einfache Schätzungen auf eigene Faust.

Die Anlagen

Falls Sie Ihren Lebenslauf nicht schon in dem Punkt „Gründungsperson“ dargestellt haben, fügen Sie diesen als Anlage ein. Vergessen Sie nicht die wichtigsten Zeugnisse. Hierhin gehören ebenfalls schon bestehende Verträge bzw. Vertragsentwürfe (Mietvertrag, Kooperationsvereinbarungen, Gesellschaftsverträge etc.) sowie Marktanalysen, Schutzrechte usw.

Was ist der Mietpreisatlas?

Der IHK-Mietpreisatlas enthält Mietpreise über Verkaufsstellen, Büros, Lager- und Produktionsflächen sowie Freiflächen – differenziert für jede Kommune der Region. Er gibt Existenzgründenden, einen Überblick über aktuelle Mietpreise und Standortfaktoren. Der Mietpreis ist insbesondere für Existenzgründende ein wesentlicher Kostenfaktor.

Was ist ein Elevator Pitch?

Die Idee kam in den 1980er-Jahren in Vertriebsschulungen in Amerika auf und gehört heute zum festen Repertoire eines guten Verkäufers. Es geht darum, in maximal 60 Sekunden (einer längeren Aufzugsfahrt) sein Gegenüber für ein Produkt oder Projekt zu interessieren. Zu diesem Zweck sollten Sie trainieren, Ihr Anliegen kurz, verständlich und einnehmend vorzutragen. Sehr nützlich für das Bankgespräch, die Kundenwerbung, Vorstellungsrunden und viele andere Situationen!

Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld

www.ostwestfalen.ihk.de

Stichwort: Mietpreisatlas



Womit muss ich rechnen?

Wer sich mit seiner eigenen Geschäftsidee selbstständig macht, ist in der Regel an einem dauerhaften Bestehen seiner Unternehmung interessiert. Um dieses Ziel auch tatsächlich zu erreichen, sollten Sie im Vorfeld der Existenzgründung sorgfältige wirtschaftliche Planungen anstellen. Falls Sie einen Kreditantrag stellen wollen: Unterschreiben Sie im Zusammenhang mit Ihrer Firmengründung keine verbindlichen Verträge und gehen Sie auch keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen ein (z. B. Mietvertrag, Warenbestellungen), bevor Sie Ihre Finanzierungszusage haben! Fragen der Kalkulation, der Rentabilität, der Finanzierung des Kapitalbedarfs und der Liquiditätssicherung sollten vorab geklärt werden. Welche Investitionen sind zu tätigen? Wie hoch ist der zu erwartende Umsatz und Gewinn in den ersten Jahren nach der Gründung? Ist zu jedem Zeitpunkt die Zahlungsfähigkeit beziehungsweise die Liquidität des Unternehmens gewährleistet?



Kapitalbedarfs- und Investitionsplanung

Die Gründung eines Unternehmens ist in aller Regel mit Kosten und Ausgaben verbunden. Das vorhandene Eigenkapital ist für die Finanzierung häufig nicht ausreichend, zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten sind zu erschließen. Um eine solide Finanzierung zu ermöglichen, benötigen Sie eine detaillierte Kapitalbedarfs- und Investitionsplanung, aus welcher der kurzfristige und langfristige Kapitalbedarf ersichtlich wird. Die Trennung in kurzfristig und langfristig ist erforderlich, da ggf. unterschiedliche Finanzierungsinstrumente in Betracht kommen. Der langfristige Kapitalbedarf ergibt sich aus der Investitionsplanung, in der Sie sämtliche für die Betriebsaufnahme erforderlichen Investitionen mit den entsprechenden Anschaffungspreisen oder Kosten auflisten. Nach Möglichkeit sollten Kostenvoranschläge, Preislisten oder auch Wertgutachten zugrunde gelegt werden. Ist dies nicht möglich, behelfen Sie sich vorerst mit Schätzungen.

| Investitionsplan | |
|-------------------------------|-----------|
| Grundstück | EUR |
| + Gebäude | EUR |
| + Baumaßnahmen | EUR |
| + Baunebenkosten | EUR |
| + Werkstattgrundausstattung | EUR |
| + Maschinen, Geräte etc. | EUR |
| + Fahrzeuge | EUR |
| + Büroausstattung | EUR |
| + Materialausstattung | EUR |
| + Warenerstausstattung | EUR |
| + Sonstiges | EUR |
| = langfristiger Kapitalbedarf | EUR |

Unternehmenswerkstatt NRW:

www.uwd.de

Hinweis: Die hier dargestellten Rechnungen dienen nur der Erläuterung der notwendigen Elemente des Zahlenwerkes eines Businessplans. Für Ihren Zahlenanteil erstellen Sie bitte ausführlichere und detailliertere Tabellen. Planungshilfen hierzu finden Sie in der Literatur, bei Banken und Sparkassen und im Internet.

Die ersten Wochen und Monate nach der Betriebsaufnahme sind in aller Regel dadurch gekennzeichnet, dass den anfallenden Betriebskosten und Ausgaben zunächst keine entsprechenden Einnahmen gegenüberstehen, da zwischen ersten Auftragseingängen, der Auftragsabwicklung sowie den ersten Zahlungseingängen meist eine erhebliche Zeitspanne verstreicht. Der Betriebsmittelbedarf für diese Anlaufzeit (also z. B. Löhne, Gehälter, Mieten, Versicherungen, Werbung, Zinsen, Kredittilgung, aber auch die privaten Aufwendungen) stellt Ihren kurzfristigen Kapitalbedarf dar. Dieser ist entweder über Eigenkapitalreserven, über einen Kontokorrentkredit (Überziehungskredit) der Hausbank oder über eine Betriebsmittelfinanzierung mit fester Laufzeit zu bestreiten (zur Ermittlung des kurzfristigen Kapitalbedarfs siehe „Liquiditätsplanung“).

| | |
|-------------------------------|-----------|
| langfristiger Kapitalbedarf | EUR |
| + kurzfristiger Kapitalbedarf | EUR |
| = Gesamtkapitalbedarf | EUR |

Nachdem Sie Ihren Gesamtkapitalbedarf festgestellt haben, müssen Sie diesen optimal finanzieren. Häufig stehen öffentlich geförderte Kredite oder Programme für Existenzgründende zur Verfügung. Um sicherzustellen, dass die aus der Fremdfinanzierung erwachsenden Zins- und Tilgungsbelastungen nicht die wirtschaftliche Tragfähigkeit Ihres Betriebes übersteigen, ist die Kapitaldienstgrenze zu ermitteln.

Die Rentabilitätsvorschau

Die Rentabilitätsvorschau ist eine Gewinn- und Verlustrechnung auf Prognosebasis. Sie dient der Klärung, ob sich mit dem zu erwartenden Jahresumsatz ein nach Abzug sämtlicher betrieblicher Kosten ausreichender Gewinn erwirtschaften lässt oder umgekehrt: Wie hoch muss der jährliche Umsatz sein, damit der Betrieb wirtschaftlich tragfähig ist und Sie von dem erzielten Gewinn auch leben können. Bedenken Sie, dass bei gleichem Lebensstandard der Gewinn als Einkommen des Selbstständigen deutlich über dem Einkommen eines Arbeitnehmers liegen muss. Sämtliche Kosten Ihrer sozialen Sicherung, also der Altersversorgung, der Krankenversicherung, der Unfallversicherung etc., tragen Sie als Selbstständiger allein. Prüfen Sie im Falle der Gründung aus der Arbeitslosigkeit, ob eine Förderung über Ihre Arbeitsagentur möglich ist.

Private Ausgaben

Die privaten Ausgaben stellen Ihren unbedingt zu erzielenden Mindestgewinn dar. Als Einzelunternehmer leben Sie vom Gewinn, also dem, was unterm Strich bleibt. Falls Sie eine GmbH gründen, bedenken Sie, dass Sie als angestellter geschäftsführender Geschäftsführer ein Gehalt von der GmbH beziehen, vielleicht zusätzlich einen Gewinn- oder Umsatzanteil. Sie bestreiten Ihre privaten Aufwendungen nicht aus dem Unternehmensgewinn, sondern von dem Ihnen von der GmbH gezahlten Gehalt, das Ihre privaten Aufwendungen abdecken sollte.

So ermitteln Sie Ihre jährlichen privaten Ausgaben

| | |
|---|-----------|
| allgem. Lebensunterhalt (Essen, Kleidung, Freizeit) | EUR |
| + private Miete, sonstige Belastungen für Wohnung oder Haus (inkl. Nebenkosten) | EUR |
| + Kfz / Bus und Bahn | EUR |
| + Telefon, Rundfunk, TV | EUR |
| + Urlaub | EUR |
| + Rentenversicherung | EUR |
| + Krankenversicherung | EUR |
| + Lebensversicherung | EUR |
| + Aufwendungen für Privatdarlehen oder sonstige Verpflichtungen | EUR |
| + voraussichtl. Einkommen-, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag | EUR |
| + Sonstiges (z. B. Unterhaltszahlungen) | EUR |
| = jährliche private Ausgaben | EUR |

Der Jahresumsatz

Ausgangspunkt für die Erstellung der Rentabilitätsvorschau ist eine Schätzung des zu erwartenden Jahresumsatzes (netto, also ohne Umsatz- und Vorsteuer).

| Umsatz | |
|--|------------------|
| aus Dienstleistungen | EUR |
| + aus Handel | EUR |
| + aus Lizenzen, Provisionen | EUR |
| = Gesamtumsatz | EUR |
| Kosten | |
| - Materialeinsatz | EUR |
| - Handelswareneinsatz | EUR |
| = Rohgewinn I | EUR |
| - Bruttolöhne und -gehälter | EUR |
| - GmbH-Geschäftsführergehalt | EUR |
| - Personalnebenkosten (Sozialabgaben) | EUR |
| = Rohgewinn II | EUR |
| Sonstige Kosten | |
| - Miete/Pacht | EUR |
| - Heizung/Energie | EUR |
| - Kfz-Kosten | EUR |
| - Postkosten | EUR |
| - Versicherung, Gebühren, Beiträge | EUR |
| - Steuer- und Rechtsberatung | EUR |
| - Handelswareneinsatz | EUR |
| - Werbung | EUR |
| - Fremdkapitalzinsen | EUR |
| - sonstige Kosten | EUR |
| - geringwertige Wirtschaftsgüter, Reparaturen und Instandhaltung | EUR |
| - AfA (Abschreibungen) für Kfz, Maschinen, Ausrüstung, Gebäude | EUR |
| = Reingewinn | EUR |

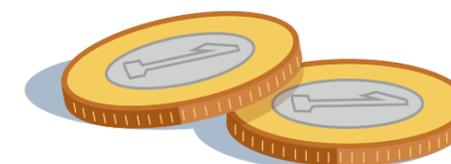
Der ermittelte Reingewinn drückt die voraussichtliche Rentabilität Ihres Betriebes aus. Da aber neben der Rentabilität ebenfalls die Liquidität des Betriebes (also die Höhe der tatsächlich erwirtschafteten Finanzmittel in einer Periode) von Bedeutung ist, werden die kalkulatorischen Abschreibungen (AfA), die zwar als Kosten zu erfassen sind, aber keine unmittelbaren Ausgaben verursachen, dem Reingewinn hinzugerechnet:

| | |
|-------------------|------------------|
| Reingewinn | EUR |
| + Abschreibungen | EUR |
| = Cashflow | EUR |

Von diesem sogenannten Cashflow, der vor allem von Banken als wichtiges Beurteilungskriterium bei der Kreditvergabe herangezogen wird, müssen Sie Ihren Lebensunterhalt, Ausgaben für Investitionen und die Kredittilgung bestreiten. Bei einer GmbH ist die Lebenshaltung allerdings bereits von Ihrem Geschäftsführergehalt gedeckt, muss also nicht aus dem Cashflow finanziert werden.

Gleichzeitig können Sie mithilfe des Cashflows Ihre individuelle Kapitaldienstgrenze als maximal wirtschaftlich tragbare Belastung aus Zinsen und Tilgung und damit die Höchstgrenze für die Fremdfinanzierung ermitteln:

| | |
|--|------------------|
| Reingewinn | EUR |
| + Abschreibungen | EUR |
| + Fremdkapitalzinsen | EUR |
| + Lebensversicherung | EUR |
| = erweiterter Cashflow | EUR |
| + sonstige Einnahmen | EUR |
| - private Aufwendungen | EUR |
| - Einkommen-, Gewerbe- und Kirchensteuer | EUR |
| = Kapitaldienstgrenze | EUR |





Die Liquiditätsplanung

Der Cashflow beschreibt ausschließlich die durch den Betrieb erwirtschafteten flüssigen Finanzmittel. Die Liquidität kann aber ebenfalls durch andere Mittel, wie Darlehen, Privateinlagen, Zinserträge oder Sonstiges, erhöht oder gesichert werden. Da die tatsächlich vorhandene betriebliche Liquidität über die jederzeitige Zahlungsfähigkeit und die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen Ihres Betriebes entscheidet, muss sie sorgfältig geplant sein. Kurzfristige Zahlungsunfähigkeit kann zu erheblichen Problemen mit Gläubigern bei der Auftragsvorfinanzierung usw. führen. Längerfristige Zahlungsunfähigkeit führt zur Insolvenz!

Gerade bei der Existenzgründungsplanung wird diesem Aspekt häufig zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Um den Finanzierungsbedarf für die Anlaufphase zu ermitteln (also den kurzfristigen Kapitalbedarf), erstellen Sie einen Liquiditätsplan, der die verfügbaren liquiden Mittel den Ausgaben gegenüberstellt, und zwar einschließlich der für die private Lebensführung erforderlichen Beträge.

In den meisten Fällen werden in der Anlaufphase die verfügbaren Mittel die Ausgaben nicht abdecken können, eine Unterdeckung wird sich ergeben. Diese sollte über einen Kontokorrent- oder Betriebsmittelkredit der Hausbank ausgeglichen werden, den Sie entsprechend dem Liquiditätsplan beantragen. Warten Sie mit der Beantragung nicht, bis der Bedarf tatsächlich eintritt. Aus der Liquiditätsnot heraus lässt es sich nur schlecht mit der Bank verhandeln!

Finanzierung

Nach der Ermittlung des Kapitalbedarfs stellt sich die Frage, wie finanziert wird und woher das Geld kommt. Zunächst einmal aus Ihrer eigenen Tasche, dann von Ihrer Hausbank und schließlich von Land (NRW.BANK, Bürgschaftsbank NRW GmbH) und Bund (KfW).

Eigenkapital

Sie können Eigenkapital in Form von Ersparnissen und/oder als Sacheinlagen einbringen. Sacheinlagen sind neben Gegenständen des Anlagevermögens (Maschinen, Einrichtungen, Fuhrpark usw.) auch immaterielle Güter (Patente oder andere Rechte). Insbesondere bei einer GmbH-Gründung stellt die Bewertung der Sacheinlagen oftmals ein größeres Problem dar. Gegebenenfalls müssen Sie einen Sachverständigen hinzuziehen, der ein Gutachten erstellt.

Beteiligung

Sofern Ihr Eigenkapital nicht ausreicht, sollten Sie prüfen, ob sich möglicherweise Verwandte und andere Personen an Ihrem künftigen Unternehmen mit haftendem Kapital beteiligen bzw. ob diese Ihnen Wagniskapital zur Verfügung stellen können.

Fördermöglichkeiten für Ihren Unternehmensstart:

www.nrwbank.de

www.kfw.de

| Liquiditätsplan (in Euro) | 1. Monat | 2. Monat | 3. Monat | 4. Monat | 5. Monat | 6. Monat |
|---------------------------------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| A Liquide Mittel | | | | | | |
| Kassenbestand | | | | | | |
| Bankguthaben | | | | | | |
| Überdeckung Vormonat | | | | | | |
| B Einnahmen | | | | | | |
| Umsatzerlöse | | | | | | |
| Darlehen/sonst. Einnahmen | | | | | | |
| Privateinzahlungen | | | | | | |
| A + B = verfügbare Mittel | | | | | | |
| C Ausgaben | | | | | | |
| Materialeinsatz | | | | | | |
| Wareneinsatz | | | | | | |
| Fremdleistungen | | | | | | |
| Bruttolöhne/Bruttogehälter | | | | | | |
| Personalnebenkosten | | | | | | |
| Miete/Energie | | | | | | |
| Instandhaltung/Reparaturen/GWG* | | | | | | |
| Kfz-Kosten | | | | | | |
| Versicherungen/Beiträge/Gebühren | | | | | | |
| Rechts-/Steuerberatung | | | | | | |
| Werbung/Reisekosten | | | | | | |
| sonstige Kosten | | | | | | |
| Fremdkapitalzinsen | | | | | | |
| Tilgung | | | | | | |
| Steuern | | | | | | |
| Zwischensumme | | | | | | |
| Unterdeckung Vormonat | | | | | | |
| Investitionen | | | | | | |
| Privatentnahmen | | | | | | |
| Gesamtausgaben | | | | | | |
| A + B - C = Über-/Unterdeckung | | | | | | |
| Ausgleich Kontokorrent | | | | | | |
| Liquidität | | | | | | |

* Geringwertige Wirtschaftsgüter (können im Anschaffungsjahr vollständig abgeschrieben werden)

Kapitalbeteiligungsgesellschaft NRW:www.kbg-nrw.de**Bundesverband Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften:**www.bvkap.de**Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen:**www.bb-nrw.de

Auch über Kapitalbeteiligungsgesellschaften ist eine Finanzierung möglich. Derartige Gesellschaften stellen z. B. jungen Betrieben Eigenmittel zur Verfügung. Sie beteiligen sich jedoch nur für eine bestimmte Zeit – in der Regel zehn Jahre – an einem Unternehmen. Während dieser Laufzeit ist das eingebrachte Kapital entweder nach einem festen Satz zu verzinsen oder es wird ein Beteiligungsentgelt bzw. eine Beteiligung der Gesellschaft am Gewinn vereinbart. Die jeweiligen Bedingungen müssen Sie vorher jedoch genau prüfen. Kapitalbeteiligungsgesellschaften werden teilweise von den Geldinstituten, aber auch von privaten Investoren getragen.

Investitionskredite der Geldinstitute

Da das Eigenkapital nur in den seltensten Fällen ausreicht, müssen Sie den Kapitalbedarf ggf. mittels Fremdkapital aufstocken. Darlehen der Kreditinstitute dienen der Finanzierung des Anlagevermögens. Sie werden mittel- bis langfristig gewährt, sind banküblich abzusichern (ggf. durch eine Bürgschaftsbank) und können zu festen oder variablen Zinssätzen ausbezahlt werden. Die Zinssätze bankeigener Finanzierungsprogramme liegen im Regelfall über denen der öffentlichen Fördermittel.

Öffentliche Förderung

Die öffentliche Existenzgründungsförderung ist in der Regel eine personenbezogene Förderung. Mittels langfristiger zinsgünstiger Festzinsdarlehen und durch eine Tilgungsaussetzung in den ersten ein bis zwei Jahren wird die betriebliche Anlaufphase erleichtert. Öffentliche Kredite sind im Regelfall ebenfalls banküblich abzusichern. Soweit eigene Sicherheiten nicht im erforderlichen Umfang vorhanden sind, kann bei Gründungen in Nordrhein-Westfalen die Übernahme einer Ausfallbürgschaft bei der Bürgschaftsbank NRW GmbH beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen besteht nicht.

Mindestvoraussetzungen für eine öffentliche Förderung

Mit der Durchführung des Vorhabens darf vor der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein. Sie müssen über eine ausreichende fachliche und kaufmännische Qualifikation verfügen (Berufsausbildung und praktische Berufserfahrungen). Eigenmittel müssen in angemessenem Umfang in die Gesamtfinanzierung eingebracht werden. Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss gesichert sein. Das Vorhaben muss eine tragfähige Vollexistenz erwarten lassen.

Franchising als Alternative

Als eine Existenzgründung ohne den gefürchteten Sprung ins kalte Wasser kann das Franchising gesehen werden. Namen wie Der Teeladen, Blume 2000 oder es-sanelle sind bekannt und dürften nach derzeitigen Beobachtungen für den Erfolg dieser Absatzmethode stehen. Unter Franchising ist eine enge geschäftliche Kooperation beim Vertrieb von Waren oder bei Dienstleistungen zu verstehen, die auf freiwilliger Basis beruht. Der Franchisegeber und der Franchisenehmer regeln vertraglich die Zusammenarbeit rechtlich und wirtschaftlich selbstständiger Unternehmer. So nutzen Franchisenehmer das gesamte Know-how des Franchisegebers und profitieren vom Bekanntheitsgrad einer namhaften Marke. Der Franchisenehmer erhält die Vorteile einer erfolgreich praktizierten Unternehmensidee ebenso wie die professionellen Dienstleistungen einer großen Zentrale. Damit – so die Grundidee des Franchising – werden Vorteile des Großbetriebes mit denjenigen des durch den Inhaber geführten kleineren Unternehmens verbunden. Bevor Sie in ein Franchisesystem einsteigen und sich vertraglich binden, sollten Sie die Qualität des Konzeptes und die Ausgewogenheit des Franchisevertrages überprüfen.

Dazu einige Fragebeispiele:

- Seit wann besteht der Franchisegeber?
- Welcher Wettbewerbsvorteil ist effektiv vorhanden?
- Besteht die Eintragung von gewerblichen Schutzrechten?
- Sind Pilotgeschäfte vorhanden?
- Wie viele Franchisenehmer sind dem Franchisegeber angeschlossen?
- Wie erfolgreich (Kennziffern) arbeiten diese?
- Wie ist die Stellung der Franchisenehmer im System (Beiräte und Erfahrungsaustauschgruppen)?
- Wie umfassend sind die Leistungspakete?
- Ist der Franchisegeber Mitglied des Deutschen Franchiseverbandes e. V.?

Betriebsübernahme als Alternative

Sollten Sie gegenüber einer klassischen Neugründung eine Betriebsübernahme in Betracht ziehen, bietet Ihnen die IHK mit den beiden Plattformen Nachfolgebörse und Nachfolger-Club einen speziellen Service an. Diese führen kleine und mittlere Unternehmen aller Branchen, die zum Verkauf stehen.

Deutscher Franchiseverband e. V.www.franchiseverband.com**Ansprechpartner für Franchisenehmer und interessierte Existenzgründer:**

Deutscher Franchiseverband e. V.,
Luisenstraße 41, 10117 Berlin,
Telefon: +49 30 278902-0

Unternehmensbörse Nexxt-Change:www.nexxt-change.org



Wer hilft mir weiter?

Als STARTERCENTER NRW unterstützt die IHK Ostwestfalen Gründerinnen und Gründer bei der Weiterentwicklung und Umsetzung ihrer Geschäftsideen mit zahlreichen Serviceleistungen. Denn eine sorgfältige Vorbereitung ist die Basis für den zukünftigen Unternehmenserfolg.

Die STARTERCENTER der IHK in Bielefeld und Paderborn sind die zentralen Anlaufstellen zur Information, Beratung und Unterstützung von Gründungen in der Region. Mit der Zweigstelle in Minden und den regionalen Gründungssprechtagen in Herford und Gütersloh bietet die IHK viele Unterstützungsangebote flächendeckend an – dies im Rahmen der Pandemie auch online oder telefonisch.

Einen Überblick über den umfassenden IHK-Gründungsservice und viele weitere nützliche Gründungsinformationen finden Sie auf der IHK-Website:



www.ostwestfalen.ihk.de/unternehmen-gruenden/

Wenn Sie Fragen zur Unternehmensgründung oder Interesse an einem persönlichen Beratungstermin haben, rufen Sie uns bitte an

IHK-STARTERCENTER:
Telefon: +49 521 554-450

Impressum

Herausgeber

Industrie- und Handelskammer
Ostwestfalen zu Bielefeld
Elsa-Brändström-Str. 1-3
33602 Bielefeld
Telefon: +49 521 554-0
Telefax: +49 521 554-119
www.ostwestfalen.ihk.de

Text

Der Abdruck des Textes erfolgt mit freundlicher Genehmigung der Industrie- und Handelskammer Berlin.

Korrektorat

Hartmut Breckenkamp

Gestaltung

deteringdesign.de

Illustration

deteringdesign.de

Bildnachweis

IHK Ostwestfalen, istockphoto

Produktion

Hans Gieselmann Druck und
Medienhaus GmbH & Co. KG, Bielefeld
Stand: August 2024

Industrie- und Handelskammer
Ostwestfalen zu Bielefeld
Elsa-Brändström-Str. 1-3
33602 Bielefeld
www.ostwestfalen.ihk.de